

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

52. Jahrgang

26. August 2020

Nummer 44

### Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn  
am Donnerstag, dem 06.02.2020, um 18.00 Uhr,  
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

## Niederschrift

---

### Sitzung des Rates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 06.02.2020
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:17 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Stadthaus, Ratssaal

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

Ashok Sridharan

##### Mitglieder

Ludwig Burgsmüller

Reiner Burgunder

MdL Guido Déus

Georg Fenninger

Alfred Giersberg

Dr. Klaus-Peter Gilles

Georg Goetz

Christian Gold

Birgitta Jackel

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Christoph Jansen

Herbert Kaupert

ab 18:24 Uhr

Nikolaus Kircher

Johannes Klemmer

ab 18:24 Uhr

Sabine Kramer

Monika Krämer-Breuer

Gordon Land

Jan Claudius Lechner

Reinhard Limbach

David Lutz

Golalei Mamozei

Bert Moll

M.A. Christiane Overmans

Dipl.-Ing. Henriette Reinsberg

Georg Schäfer

Christian Herbert Steins

Jürgen Wehlus

Elke Apelt  
Dr. rer. nat. Stephan Eickschen  
Dipl.-Ing. Angelika Esch  
Dörthe Ewald  
M.A. Gieslint Grenz  
Ingolf Holdorf  
Gabriele Klingmüller  
Petra Maur  
Gabi Mayer  
Karl-Heinz Post  
Dr. Helmut Redeker  
Alois Saß  
Dieter Schaper  
Martin Schulz  
Fenja Wittneven-Welter  
Elisabeth Zaun  
Binnaz Öztoprak  
Tim Achtermeyer  
Rolf (Rudolf) Beu  
Carlos Echegoyen Ramirez  
René El Saman  
Peter Finger  
Stefan Freitag ab 18:10 Uhr  
Monika Heinzel  
Martin Heyer  
Dipl.-Inform. Angelica Maria Kappel  
Hartwig Lohmeyer  
Brigitta Poppe-Reiners  
Dr. Roswitha Sachsse-Schadt  
Dorothea Schmitz  
Dr. Annette Standop  
Christian Paul Trützel  
Florian Bräuer  
Zehiye Dörtlemez  
Werner Hümmrich  
Achim Kansy ab 18:12 Uhr  
Prof. Dr. Wilfried Löbach  
Achim Schröder  
Frank Thomas  
Lea Brandes  
Dr. Michael Faber  
Jürgen Repschläger

Holger Schmidt  
Gabriele Weber-Körner  
Barbara Ingenkamp  
Dipl. - Päd. Jutta Nellen  
Marcel Schmitt  
Johannes Schott  
Dr. Wilfried Bachem  
Dr. Carsten Euwens  
Sebastian Kelm  
Felix Kopinski  
Claus Buff

bis 22:34 Uhr

Verwaltung

Wolfgang Fuchs  
Margarete Heidler  
Helmut Wiesner  
Dr. Birgit Schneider-Bönninger  
Carolin Krause  
Lutz Leide  
Alessandra Caroli  
Victoria Appelbe  
Petra Denny  
Dr. Monika Hörig  
Udo Stein  
Dr. Johannes Gsänger  
Joachim Helbig  
Sebastian Hoermann

Schriftführung

Claudia Hennes  
Sina Voll  
Axel Worm

**Abwesend**

Mitglieder

Klaus-Peter Nelles	entschuldigt
Herbert Spoelgen	entschuldigt
Dipl. Soziologin Gertrud Smid	entschuldigt
Dr. Hans-Ulrich Lang	entschuldigt
Hans Friedrich Rosendahl	entschuldigt
Haluk Yildiz	entschuldigt



## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 1     | Fragestunde öffentlich   |             |
| 1.1   | Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße  | 190615      |
| 1.1.1 | Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße  | 190615-1 ST |
| 1.1.2 | Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße  | 190615-2 ST |
| 1.2   | Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum 01.01.2020; Auswirkungen von Ausweichverkehren auf andere Straßen         | 190859      |
| 1.2.1 | Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum 01.01.2020; Auswirkungen von Ausweichverkehren auf andere Straßen         | 190859-1 ST |
| 1.3   | Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum 01.01.2020; Auswirkungen auf die Luftbelastung und die Leistungsfähigkeit | 190860      |
| 1.3.1 | Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum 01.01.2020; Auswirkungen auf die Luftbelastung und die Leistungsfähigkeit | 190860-1 ST |
| 1.4   | Irrfahrt der Linie 66  | 191110      |
| 1.4.1 | Irrfahrt der Linie 66  | 191110-1 ST |
| 1.5   | Afghanisches Konsulat in Ückesdorf<br>Große Anfrage zur Vorlage 190419   | 190419-2    |
| 1.5.1 | Afghanisches Konsulat in Ückesdorf<br>Große Anfrage zur Vorlage 190419   | 190419-2 ST |

1.6	Residualkosten Bahnhofsvorplatz; Nordfeld und Rabinstraße	191165
1.6.1	Residualkosten Bahnhofsvorplatz; Nordfeld und Rabinstraße	191165-2 ST
2	Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift	
3.1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 28.03.19	
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
4.1	Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt; Finanzstelle:141900411, Finanzposition:72.1000	191196
4.2	Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt; 1. Finanzstelle 110000109 Zentrale Dienste/Finanzposition 74.1000 Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2. Finanzstelle 110000123 Stab Fuhrparkmanagement/ Finanzposition 72.1000 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	200108-1
5	Beschlüsse	
5.1	Klimanotstand und „Umsetzung Klimamaßnahmen“ (DS 1912774)	200016
5.1.1	Klimanotstand und „Umsetzung Klimamaßnahmen“ (DS 1912774) Antrag zur Vorlage 200016	200016-1 AA

5.1.2	Klimanotstand und „Umsetzung Klimamaßnahmen“ (DS 1912774) Antrag zur Vorlage 200016	200016-2 AA
5.2	Einrichtung von eigenen Fahrspuren für Radfahrer Hier: „Umweltspur“ auf Endericher Str. (alt: 1912945, FF Amt 61)	190362
5.2.1	Einrichtung von eigenen Fahrspuren für Radfahrer Hier: „Umweltspur“ auf Endericher Str. (alt: 1912945AA2)	190362-1 AA
5.3	Beschleunigung Linie 66 Sankt Augustiner Straße (alt: 1810319NV5)	190443
5.4	Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020	191127
5.4.1	Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020 Antrag zur Vorlage 191127	191127-1 AA
5.4.2	Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020 Antrag zur Vorlage 191127	191127-2 AA
5.4.3	Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020 Antrag zur Vorlage 191127 Hier: Radverkehr auf der Rathausgasse in beiden Richtungen	191127-3 AA
5.4.4	Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020 Antrag zur Vorlage 191127	191127-4 AA
5.5	Leitbild und ISEK Bad Godesberg	190431
5.5.1	Leitbild und ISEK Bad Godesberg	190431-1 ST

5.5.2	Leitbild und ISEK Bad Godesberg	190431-2 ST
5.6	Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung in Bonn-Plittersdorf, ehemals Amerikanisches Viertel, Kennedyallee 115	190930
5.7	Schulbauleitlinie für die städtischen Grundschulen	190524
5.8	Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Schulgesetz NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2020/21	191202
5.9	Einrichtung des neuen Bildungsgangs „Fachoberschule (FOS) Klasse 11/12S für Informatik“ als Schulversuch am Heinrich-Hertz-Europakolleg zum Schuljahr 2020/2021	191066
5.10	Einrichtung des neuen Bildungsgangs "Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) " am Robert-Wetzlar-Berufskolleg zum Schuljahr 2020/2021	191068
5.10.1	Einrichtung des neuen Bildungsgangs "Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) " am Robert-Wetzlar-Berufskolleg zum Schuljahr 2020/2021 Antrag zur Vorlage 191068	191068-1 AA
5.11	Einrichtung der neuen Beschulungsform „Ganztagsberufsschule in der gesunden Schule (GigS)“ für die Fachklasse im dualen Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik am Heinrich-Hertz-Europakolleg zum Schuljahr 2020/2021	191069
5.12	Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2020/2021 - Anmeldung der Pauschalen beim Land NRW	191087

5.13	Appell an Bonnerinnen und Bonner (alter Vorgang (Antrag: 1912596)	190942
5.14	Besetzung des Umlegungsausschusses für Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender)	190938
5.15	Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn	191132
5.16	Finanzierung von Miettoiletten zur Bonner Kirschblüte ab 2020	191042
5.16.1	Finanzierung von Miettoiletten zur Bonner Kirschblüte ab 2020	191042-1 ST
5.17	12. Änderung der Parkgebührenordnung	190761
5.18	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW - Liste I/2020	200012
5.19	Wirtschaftsplan SGB 2020	190670
5.19.1	Wirtschaftsplan SGB 2020	190670-1 ST
5.20	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6918-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz; „Johanna-Kinkel-Straße“	190972
5.21	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	200084
5.22	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates	191013

5.23	6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	200219
5.24	Straßenreinigungssatzung 2020 <i>vormals TOP 6.13, zusammenfassende Beratung mit TOP 5.23</i>	191161
5.24.1	Straßenreinigungssatzung 2020 Antrag zur Vorlage 191161	191161-3 AA
5.24.2	Straßenreinigungssatzung 2020 Antrag zur Vorlage 191161	191161-5 AA
5.24.3	Straßenreinigungssatzung 2020	191161-6 ST
5.24.4	Straßenreinigungssatzung 2020 Antrag zur Vorlage 191161	191161-7 AA
5.24.5	Straßenreinigungssatzung 2020 Antrag zur Vorlage 191161	191161-8 AA
5.24.6	Straßenreinigungssatzung 2020 Antrag zur Vorlage 191161 Antrag zur Vorlage 191161-3 AA	191161-6 AA
6	Anträge	
6.1	Melbbad, Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59-Vorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Appartementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen und Tiefgarage (alt: 1911307NV4)	190020
6.1.1	Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59 - Vorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Appartementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen und Tiefgarage (alt: 1911307AA7)	190020-1 AA

6.1.2	Melbbad, Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59-Vorhaben zur Errichtung eines Wohn-und Appartementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen und Tiefgarage (alt: 1911307NV4)	190020-3 ST
6.2	Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms in der Gronau bzw. Rheinaue (alt: 1911871)	190027
6.2.1	Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms in der Gronau bzw. Rheinaue (alt: 1911871ST2)	190027-1 ST
6.2.2	Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms in der Gronau bzw. Rheinaue (alt: 1911871ST3)	190027-2 ST
6.3	Masterplan zur Förderung der Elektromobilität in Bonn	190698
6.3.1	Masterplan zur Förderung der Elektromobilität in Bonn	190698-1 ST
6.4	Fläche des ehemaligen Landesbehördenhauses	190709
6.4.1	Fläche des ehemaligen Landesbehördenhauses	190709-1 ST
6.5	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kurfürstenkarree	190905
6.5.1	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kurfürstenkarree	190905-1 ST
6.6	Keine Teilnahme von Pferden am Bonner Rosenmontagszug	190959
6.6.1	Keine Teilnahme von Pferden am Bonner Rosenmontagszug	190959-1 ST
6.7	wurde zu TOP 5.22	

6.8	Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Ramersdorf	191033
6.8.1	Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Ramersdorf	191033-1 ST
6.9	Mikroklimatische Simulationen bei städtebaulichen Wettbewerben	191038
6.10	Verbesserung der Fahrradinfrastruktur	191099
6.11	Online-Aufzeichnungsarchiv von Ratssitzungen	191142
6.11.1	Online-Aufzeichnungsarchiv von Ratssitzungen	191142-1 ST
6.12	Videoübertragung von Sitzungen der Bezirksvertretungen	200018
6.12.1	Videoübertragung von Sitzungen der Bezirksvertretungen	200018-1 ST
6.12.2	Videoübertragung von Sitzungen der Bezirksvertretungen	200018-2 ST
6.13	wurde zu TOP 5.24, zusammenfassende Beratung mit TOP 5.23	
6.14	Begrünung der Fassade des WCCB-Parkhauses	200011
6.14.1	Begrünung der Fassade des WCCB-Parkhauses	200011-1 ST
6.15	Radschnellweg statt dreispurigem Ausbau des Tausendfüßlers (BAB 565)	200032
6.15.1	Radschnellweg statt dreispurigem Ausbau des Tausendfüßlers (BAB 565)	200032-1 ST

6.16	ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformationssystem	190853
6.16.1	ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformationssystem	190853-1 ST
6.16.2	ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformationssystem Antrag zur Vorlage 190853	190853-2 AA
6.16.3	ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformationssystem	190853-3 ST
6.17	S13-Behelfsbrücke in Beuel-Vilich	200087
6.18	Sachstand "Erlebnisort Rheinufer"	200232
7	Mitteilungen	
7.1	Jahresabschluss 2018 der bonnorange AöR	190843
7.2	Merkblatt beim Neubau für Investoren, Bauträger und Projektentwickler bei Wohnbauvorhaben	190889
7.3	4. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (Bonn-Endenich), Eintritt der Wirksamkeit	190988
7.4	Bewerbung für den Schulversuch Talentschule des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen: Ergebnis der zweiten Auswahlphase.	191007
7.5	Vertragsverlängerung Vorständin bonnorange AöR	191061

7.6	Aktuelle Änderungen zum Test auf der Kaiserstraße und Hinweise zum Cityring	191073
7.7	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkammerin - Liste 1/2020	200014
7.8	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkammerin - Liste 8/2019	200015
7.9	Sachstand Berufungsverfahren Herr Naujoks	200063
7.10	Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung	200086
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	

## Protokoll

### Öffentlicher Teil

---

#### 1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.00 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

---

#### 1.1 Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße

190615

vertagt

Die Große Anfrage wurde vertagt und hatte folgenden Inhalt:

In den letzten Wochen wurden Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße durchgeführt und abgeschlossen. Bei einem Gespräch mit dem Bauordnungsamt wurden die Kosten für einen Abschnitt von 12 Häusern mit 170.000 € beziffert, wovon die Hauseigentümer bei einer Belastung von 50 % 85.000 € bezahlen müssen. Es sei derzeit nicht möglich, genaue Beträge mitzuteilen, es würden aber pro Haus 1.000 € auf die Eigentümer zukommen. Die Bescheide würden aber erst in ca. drei Jahren verschickt.

1. Weshalb können die betroffenen Bürger nicht zeitnah die Kosten, die auf sie entfallen, in etwa von der Stadtverwaltung mitgeteilt bekommen?
2. Weshalb kann die Stadtverwaltung die Bescheide erst in etwa drei Jahren verschicken, vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt im Haushaltssicherungskonzept (HSK) befindet?

- - -

Die Vertagung wird von Stv. Dr. Bachem -AfB- beantragt. Stv. Schmitt -BBB- hat noch eine Nachfrage, die von StBR Wiesner beantwortet wird.

---

**1.1.1 Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße****190615-1 ST**

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt und hatte folgenden Wortlaut:

Bezüglich der Fragen zu den straßenbaulichen Maßnahmen in der Nordstraße teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Es wurde der Wunsch vorgetragen, die Bürger umfassend und frühzeitig über bevorstehende straßenbauliche Maßnahmen zu informieren und hierbei auch schon auf die Höhe von zukünftigen Beitragsbelastungen einzugehen.

Die Nordstraße war neben einer Vielzahl von weiteren Kanalerneuerungsmaßnahmen bereits im Abwasserbeseitigungskonzept für das Jahr 2018 vorgesehen. Die Ausführung der Maßnahme erfolgte jedoch erst 2019. Die unmittelbare Information der Anlieger erfolgt grundsätzlich mittels Bürgerbriefen zwei bis drei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten. In diesen Bürgerbriefen ist gegebenenfalls ein Hinweis auf Beitragspflichten gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen enthalten.

In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer keine konkreten Informationen zu den zu entrichtenden Beiträgen und deren Höhe erhalten haben. Bis vor gut einem Jahr war es Verwaltungspraxis, die Eigentümer in einem gesonderten persönlichen Schreiben über die straßenbauliche Maßnahme und die damit verbundenen Beitragsbelastungen (mit Angaben der Beitragshöhen) zu informieren. Dieses Verfahren bedingte doppelte Arbeit insoweit, als Aufwandsermittlung und Verteilung zweimal bearbeitet bzw. überarbeitet werden mussten. Dies hatte zur Konsequenz, dass die mit der Beitragserhebung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Maßen gebunden waren und die anstehenden Beitragsabrechnungen nicht mehr so, wie es zeitlich geboten gewesen wäre, durchzuführen waren. Dies hatte letztlich zur Folge, dass bei einer erheblichen Anzahl von Abrechnungen die Verjährung der Beitragsansprüche drohte. Um dem entgegen zu wirken und die Verjährungsfälle rechtzeitig abarbeiten zu können, wurde das beschriebene Verfahren dahingehend geändert, dass in Bürgerbriefen nur noch ein allgemeiner Hinweis zu Beitragspflichten enthalten ist. Mit diesem Verfahren ist die in § 23 der Gemeindeordnung (GO NW) enthaltene Verpflichtung zur Unterrichtung der Einwohner erfüllt.

Dieses Verfahren hat sich in den vergangenen Monaten durchaus bewährt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit genutzt, sich bei den in den Bürgerbriefen benannten Ansprechpartnern nach Details zur Baumaßnahme selbst wie auch zu den Beiträgen zu erkundigen - beispielsweise zum Umgang mit „Härtefällen“. Mündlich werden dann auf Wunsch auch Anhaltswerte zu den zu erwartenden Beitragsbelastungen angegeben, die auf Abrechnungen der Vergangenheit beruhen. Diese Angaben werden allerdings bisher nicht schriftlich erteilt, um den Eindruck einer gewissen Verbindlichkeit zu vermeiden. In Zukunft werden diese Anhaltswerte zur Höhe der zu erwartenden

Beitragsbelastungen in den Bürgerbriefen aufgenommen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um unverbindliche Vergleichszahlen handelt.

Eine weitere Vorabinformation erhalten die betroffenen Grundstückseigentümergehen und Grundstückseigentümer ca. 4-6 Wochen vor Festsetzung der Beiträge. In diesem Schreiben sind ausführliche rechtliche Hintergründe ebenso enthalten wie Informationen zu möglichen Zahlungserleichterungen.

Eine zeitnahe Abrechnung ist zurzeit leider nicht möglich. Priorität haben zurzeit weiter zurückliegende Maßnahmen, bei denen die Verjährung der Beitragsansprüche droht. Die Verwaltung ist momentan dabei, durch Optimierung der zeitlichen Abläufe (s.o.) die Vorlaufzeiten zu reduzieren, um eine zeitnahe Abrechnung der Maßnahmen zu ermöglichen. Eine umfangreiche und frühzeitige Bürgerinformation und eine möglichst zeitnahe Beitragserhebung im Sinne der Anfrage kann mit den bestehenden Personalressourcen nicht erfolgen.

---

### 1.1.2 Kanalbauarbeiten in der Bonner Nordstraße

**190615-2 ST**

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt und hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Beantwortung der Großen Anfrage mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass noch zwei Fragen beantwortet werden. Zu diesen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

**Zu 1.: Warum werden die Bürger nicht anständig über die Höhe der Kosten unterrichtet? Im betreffenden Fall lautete die Aussage, dass die Beiträge rd. 1.000 EUR pro Haus betragen werden. Tatsächlich muss aber mit 6.000 bis 7.000 EUR pro Haus gerechnet werden.**

Seitens des Bauordnungsamtes sind zu keiner Zeit Aussagen über die Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Straßenbaubeiträge getätigt worden. Im Bürgerbrief ist lediglich der Hinweis gegeben worden, dass die Baumaßnahme Beitragspflichten nach § 8 KAG auslösen wird. Die Zahlen des Fragestellers können von hier nicht nachvollzogen werden.

**Zu 2.: Wie kann es sich die Stadt vor dem Hintergrund der Haushaltssituation leisten, 3 Jahre lang auf die Erhebung der Beiträge zu verzichten?**

Aufgrund des akuten Personalmangels in der Beitragsabteilung des Bauordnungsamtes müssen vordringlich Beitragsfälle bearbeitet werden, bei denen der

Eintritt der Festsetzungsverjährung droht. Daher ist eine Abrechnung einer Erneuerungsmaßnahme unmittelbar nach Baufertigstellung in der Regel nicht möglich.

---

**1.2 Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum 01.01.2020; Auswirkungen von Ausweichverkehren auf andere Straßen** **190859**

zur Kenntnis genommen

**Der Rat nimmt die Große Anfrage zur Kenntnis.**

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Sind hinsichtlich einer Tempo-30-Regelung für Teilbereiche der Reuterstraße entsprechende Berechnungen der Stadtverwaltung über Umfang der Belastungen anderer Straßenzüge durch zu erwartende Ausweichverkehre Ortskundiger vorgenommen worden und wenn ja, in welchem Umfang und durch welche Straßenzüge wird sich danach der Schleichverkehr seinen Weg aus dem und in das Regierungsviertel suchen?
2. Sofern bezüglich einer Tempo-30-Vorschrift für Teilbereiche der Reuterstraße keine entsprechenden Berechnungen/Prognosen der Stadtverwaltung über den Umfang der Belastungen anderer Straßenzüge durch zu erwartende Ausweichverkehre vorliegen: Beabsichtigen das LANUV oder der Oberbürgermeister, hierzu ein entsprechend analysierendes Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben und wenn ja, soll dieses so rechtzeitig in Auftrag gegeben werden, dass die Begutachtung mit Einführung der Tempo-30-Begrenzung am 01.01.2020 beginnt?

---

**1.2.1 Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum 01.01.2020; Auswirkungen von Ausweichverkehren auf andere Straßen** **190859-1 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einem Abschnitt der Reuterstraße wurde als Bestandteil der Maßnahme M3.6 „Entlastungspaket Reuterstraße“ durch die Bezirksregierung Köln in der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Bonn vom 15.08.2019 verbindlich festgelegt. Dies dient, wie die umfangreichen Maßnahmen von Stadt und SWB (Bus-Nachrüstung, E-Fahrzeuge, „Lead City“ etc.) dazu, die Luftqualität im Sinne des Gesundheitsschutzes zu verbessern und damit auch generelle Fahrverbote auf der Reuterstraße für bestimmte Fahrzeuggruppen, mit allen ihren negativen Auswirkungen auf die Verkehrslage, zu verhindern. Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

1. Sind hinsichtlich einer Tempo-30-Regelung für Teilbereiche der Reuterstraße entsprechende Berechnungen der Stadtverwaltung über Umfang der Belastungen anderer Straßenzüge durch zu erwartende Ausweichverkehre Ortskundiger vorgenommen worden und wenn ja, in welchem Umfang und durch welche Straßenzüge wird sich danach der Schleichverkehr seinen Weg aus dem und in das Regierungsviertel suchen?

Nein, diesbezüglich sind keine qualifizierten Analysen oder Prognosen erarbeitet worden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass insbesondere in den Hauptverkehrszeiten die Verkehrslage auf der Reuterstraße bereits sehr angespannt ist. Hinzu werden in Teilabschnitten weitere Effekte durch Baumaßnahmen wie Kanalbau eintreten. Aus diesen Gründen wäre der Nutzen einer solchen Berechnung sehr zweifelhaft.

2. Sofern bezüglich einer Tempo-30-Vorschrift für Teilbereiche der Reuterstraße keine entsprechenden Berechnungen/Prognosen der Stadtverwaltung über den Umfang der Belastungen anderer Straßenzüge durch zu erwartende Ausweichverkehre vorliegen: Beabsichtigen das LANUV oder der Oberbürgermeister, hierzu ein entsprechend analysierendes Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben und wenn ja, soll dieses so rechtzeitig in Auftrag gegeben werden, dass die Begutachtung mit Einführung der Tempo-30-Begrenzung am 01.01.2020 beginnt?

Die Stadtverwaltung beabsichtigt nicht, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben. Auch eine entsprechende Absicht des LANUV ist der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Die Verwaltung geht jedoch nicht davon aus, dass in Folge der Einführung einer Tempo-30-Begrenzung auf der Reuterstraße Ausweichverkehre im untergeordneten Straßennetz induziert werden, da in den Wohngebieten im Umfeld der Reuterstraße in der Regel Tempo-30-Zonen mit Rechts-vor-Links-Regelung ausgewiesen sind, so dass dort entsprechende Widerstände vorhanden sind, die Ausweichverkehre unattraktiv erscheinen lassen.

---

**1.3 Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum  
01.01.2020; Auswirkungen auf die Luftbelastung  
und die Leistungsfähigkeit** **190860**

zur Kenntnis genommen

**Der Rat nimmt die Große Anfrage zur Kenntnis.**

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Oberbürgermeister durch die verbindlich festgelegte Tempo-30-Regelung für Teilbereiche der Reuterstraße ab dem 01.01.2020 auf die Messwerte und damit auf eine reduzierte Luftbelastung im Bereich der Reuterstraße?
2. An welchen weiteren Stellen des Stadtgebietes erwartet der Oberbürgermeister durch die verbindlich festgelegte Tempo-30-Vorschrift für Teilbereiche der Reuterstraße ab dem 01.01.2020 positive Wirkungen auf die Luftbelastung?
3. Auf Basis welcher Gutachten bzw. welchen weiteren Messstellen an welchen Punkten im Stadtgebiet beabsichtigt der Oberbürgermeister, seine Annahme, nach der infolge der Umsetzung der o.g. Maßnahme von einer insgesamt positiven Wirkung hinsichtlich einer Einhaltung der Grenzwerte im Stadtgebiet auszugehen ist, nachvollziehbar zu belegen?
4. Wie wird sich die Tempo-30-Geschwindigkeitsregelung für die Reuterstraße auf deren Leistungsfähigkeit in der Hauptverkehrszeit auswirken und mit welchen Effekten haben Fahrzeugführer zu rechnen, die von den Seitenstraßen in die Reuterstraße einfahren bzw. diese queren wollen?

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Schmitt -BBB- und Stv. Prof. Dr. Löbach -FDP- sowie StBR Wiesner.

---

**1.3.1 Einführung Tempo 30 auf der Reuterstraße zum  
01.01.2020; Auswirkungen auf die Luftbelastung  
und die Leistungsfähigkeit** **190860-1 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einem Abschnitt der Reuterstraße wurde als Bestandteil der Maßnahme M3.6 „Entlastungspaket Reuterstraße“ durch die Bezirksregierung Köln in der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Bonn vom 15.08.2019 verbindlich festgelegt. Zur Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf die NOX-Emissionen von Kfz liegen verschiedene Untersuchungen vor, die zu keinem einheitlichen Ergebnis kommen. Eine Erhöhung des NOX-Ausstoßes je Kfz ist allerdings wenig wahrscheinlich. Das Umweltbundesamt hat eine Studie zum Thema „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ herausgegeben und kommt zu folgendem Fazit: „Nach jetziger Erkenntnislage haben die bestehenden Tempo-30-Regelungen an Hauptverkehrsstraßen überwiegend positive Wirkungen. Den vorliegenden Begleituntersuchungen zufolge gibt es in den meisten Fällen Gewinne bei Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftschadstoffminderung und bei den Aufenthaltsqualitäten – gleichzeitig wird die Auto-Mobilität nicht übermäßig eingeschränkt.“ Des Weiteren führt das UBA aus „Tempo 30 reduziert die Luftschadstoffbelastung, wenn es gelingt, die Qualität des Verkehrsflusses beizubehalten oder zu verbessern.“ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wirkungen-von-tempo-30-an-hauptverkehrsstrassen>

Ansatzpunkt der Maßnahme M3.6 „Entlastungspaket Reuterstraße“ im Luftreinhalteplan ist es allerdings, die Gesamtzahl der Kfz auf der Reuterstraße etwas zu reduzieren, indem Autofahrerinnen und Autofahrer, die über zumutbare alternative Routen fahren könnten - insbesondere A 562, A 59 und A 565 – die Reuterstraße eher meiden, unabhängig von der Tageszeit. Dies dient, wie die umfangreichen Maßnahmen von Stadt und SWB (Bus-Nachrüstung, E-Fahrzeuge, „Lead City“ etc.) dazu, die Luftqualität im Sinne des Gesundheitsschutzes zu verbessern und damit auch generelle Fahrverbote auf der Reuterstraße für bestimmte Fahrzeuggruppen, mit allen ihren negativen Auswirkungen auf die Verkehrslage, zu verhindern.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

**1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Oberbürgermeister durch die verbindlich festgelegte Tempo-30-Regelung für Teilbereiche der Reuterstraße ab dem 01.01.2020 auf die Messwerte und damit auf eine reduzierte Luftbelastung im Bereich der Reuterstraße?**

Wie bereits in DS-Nr. 1912631ST2 (alt) dargelegt hat das zuständige LANUV keine Wirkungsberechnung für die Maßnahme M3.6 des Luftreinhalteplanes Bonn, auch nicht für Teilmaßnahmen, vorgenommen. Daher lässt sich diese seitens der Stadt auch nicht quantifizieren. Insgesamt geht die Stadtverwaltung aufgrund der oben geschilderten Annahmen von einer positiven Wirkung aus.

**2. An welchen weiteren Stellen des Stadtgebietes erwartet der Oberbürgermeister durch die verbindlich festgelegte Tempo-30- Vorschrift für Teilbereiche der Reuterstraße ab dem 01.01.2020 positive Wirkungen auf die Luftbelastung?**

Die Formulierung in DS-Nr. 1912631ST2 (alt) rührt aus den geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, dass Ziel die Einhaltung der Luftqualitäts-grenzwerte nicht an einzelnen Stellen, sondern im gesamten Stadtgebiet ist. Positive oder negative Auswirkungen der Geschwindigkeitsbeschränkung auf

30 km/h auf Teilen der Reuterstraße in Bezug auf die Luftbelastung an weiteren Stellen werden seitens der Stadtverwaltung nicht erwartet.

**3. Auf Basis welcher Gutachten bzw. welchen weiteren Messstellen an welchen Punkten im Stadtgebiet beabsichtigt der Oberbürgermeister, seine Annahme, nach der infolge der Umsetzung der o.g. Maßnahme von einer insgesamt positiven Wirkung hinsichtlich einer Einhaltung der Grenzwerte im Stadtgebiet auszugehen ist, nachvollziehbar zu belegen?**

Messstellen messen Immissionen. Die Herkunft dieser Immissionen je Emissionengruppe (Kfz-Verkehr, Hausbrand, Hintergrundbelastung) etc. wird zwar modellhaft berechnet. Die Wirkung einer Einzelmaßnahme zur Emissionsreduzierung auf die Immissionen lässt sich naturgemäß nicht exakt in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  berechnen, da verschiedene Faktoren zusammenkommen können. Hier würden nur groß angelegte Studien näherungsweise weiterhelfen. Diese fallen nicht in die Kompetenz der Stadtverwaltung.

**4. Wie wird sich die Tempo-30-Geschwindigkeitsregelung für die Reuterstraße auf deren Leistungsfähigkeit in der Hauptverkehrszeit auswirken und mit welchen Effekten haben Fahrzeugführer zu rechnen, die von den Seitenstraßen in die Reuterstraße einfahren bzw. diese queren wollen?**

Diesbezüglich liegen keine qualifizierten Analysen oder Prognosen vor. Die Verwaltung weist darauf hin, dass insbesondere in den Hauptverkehrszeiten die Verkehrslage auf der Reuterstraße bereits sehr angespannt ist. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h mit der beabsichtigten Wirkung auf die Gesamtzahl der Kfz bezieht sich – wie die Messung der Luftqualität – auf den gesamten Tag mit 24 Stunden.

---

**1.4 Irrfahrt der Linie 66**

**191110**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage wurde zur Kenntnis genommen.**

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Erfolgt die Schrankenschließung an Bahnübergängen der Stadtbahnlinien manuell oder automatisch und wieso waren die Schranken an einigen Bahnübergängen bei der Irrfahrt der Linie 66 nicht geschlossen?
2. Wieso wurde die Irrfahrt der Linie 66 von der SWB erst nach der Meldung der Polizei in der Leitstelle bemerkt und wie können derartige Vorfälle zukünftig verhindert werden?

3. Wieso wurde die Irrfahrt der Linie 66 nach dem Betätigen der Notbremse nicht an der nächsten Haltestelle gestoppt?
4. Werden die Verwaltung und die Stadtwerke Bonn beim zuständigen Bundesamt auf eine Änderung der Verordnungen über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab) hinwirken, sodass Straßenbahnen durch eine Sicherheitsfahrerschaltung nach dem Ausfall einer Fahrerin bzw. eines Fahrers oder dem Betätigen der Notbremse unmittelbar zum Stehen kommen?
5. Warum hat sich in der Leitstelle nach der Meldung des Vorfalls dagegen entschieden, den Strom von der Strecke zu nehmen, um somit die Irrfahrt der Linie 66 unverzüglich zu stoppen?
6. Wie sieht die Gesundheitsvorsorge der StraßenbahnfahrerInnen der Stadtwerke Bonn aus und welchen medizinischen Untersuchungen müssen sie sich regelmäßig unterziehen?

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Kelm -SoLi- und Stv. Schmitt -BBB- sowie Frau Wenmakers -SWB-.

---

#### 1.4.1 Irrfahrt der Linie 66

191110-1 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

Zu der großen Anfrage nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH wie folgt Stellung:

1. **Erfolgt die Schrankenschließung an Bahnübergängen der Stadtbahnlinien manuell oder automatisch und wieso waren die Schranken an einigen Bahnübergängen bei der Irrfahrt der Linie 66 nicht geschlossen?**

Die Schrankenschließung erfolgt automatisch, die Schließung wird durch die Bahnen ausgelöst, wenn sie eine bestimmte Stelle vor dem Bahnübergang passieren. Liegt ein Bahnübergang direkt hinter einer Haltestelle erfolgt die Einschaltung der Sicherungselemente erst zeitverzögert, um übermäßig lange Schrankenschließzeiten durch die Standzeiten an den Haltestellen zu vermeiden. Lediglich in Fällen wo eine Bahn ohne Halt durch eine Haltestelle fährt und das Fahrerpersonal die Signale nicht beachtet, kann es dazu kommen, dass

durch die Zeitverzögerung an einem Bahnübergang unmittelbar hinter einer Haltestelle die Schranken nicht geschlossen sind.

**2. Wieso wurde die Irrfahrt der Linie 66 von der SWB erst nach Meldung der Polizei in der Leitstelle bemerkt und wie können derartige Vorfälle zukünftig verhindert werden?**

Straßen- und Stadtbahnen fahren grundsätzlich „auf Sicht“, nur in Tunneln und auf Strecken mit Geschwindigkeiten größer 70 km/h ist eine Zugsicherungstechnik notwendig. Bei Strecken mit Zugsicherungstechnik wird beispielsweise die Beachtung eines roten Signals überwacht, wird das Rotlicht überfahren, wird die Bahn automatisch gebremst. Fahren auf Zugsicherung ist allerdings nur dort realisierbar, wo der Bahnverkehr keine Berührung mit anderen Verkehrsteilnehmern hat – im Fall der Linie 66 im oberirdischen Bereich also auf den wenigsten Streckenabschnitten. Das „Fahren auf Sicht“ ist vergleichbar mit dem Straßenverkehr, wo das Nichtbeachten eines Rotlichts an einer Ampel in der Regel nicht überwacht wird. Der Vorfall auf der Linie 66 ist durch menschliches Versagen zu Stande gekommen, das sich auch bei besten Sicherheitsvorkehrungen nie vollständig ausschließen lässt.

**3. Wieso wurde die Irrfahrt der Linie 66 nach dem Betätigen der Notbremse nicht an der nächsten Haltestelle gestoppt?**

Bei Straßen- und Stadtbahnen, die auch in Tunneln fahren, muss eine „Notbremsüberbrückung“ vorhanden sein. Diese stellt sicher, dass die Bahn nicht auf freier Strecke zum Stehen kommt, wo das Verbleiben des Fahrzeugs oder das Verlassen der Bahnen für die Fahrgäste mit erheblichen Gefahren verbunden sein kann. Daher erhält das Fahrpersonal ein Signal, wenn die Fahrgastnotbremse ausgelöst wurde – im vorliegenden Fall konnte der Fahrer aus bekanntem Grund auf dieses Signal nicht reagieren.

**4. Werden die Verwaltung und die Stadtwerke Bonn beim zuständigen Bundesamt auf eine Änderung der Verordnungen über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab) hinwirken, sodass Straßenbahnen durch eine Sicherheitsfahrerschaltung nach dem Ausfall einer Fahrerin bzw. eines Fahrers oder dem Betätigen der Notbremse unmittelbar zum Stehen kommen?**

Die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) der Bezirksregierung Düsseldorf hat verfügt, dass die Sicherheitsfahrerschaltung in Straßenbahnfahrzeugen NRW weit geändert werden muss. Die zukünftige Sicherheitsfahrerschaltung muss vom Fahrer immer wieder regelmäßig gelöst werden. Bisher musste sie permanent betätigt werden. Wenn der Fahrer nicht mehr handlungsfähig ist, wird künftig innerhalb von 15 Sekunden der Bremsvorgang eingeleitet. So lange der Fahrer handlungsfähig ist, soll die Bahn auch künftig im Notfall dort gestoppt werden, wo Hilfe und Evakuierung am besten möglich sind.

**5. Warum hat sich in der Leitstelle nach der Meldung des Vorfalls dagegen entschieden, den Strom von der Strecke zu nehmen, um somit die Irrfahrt der Linie 66 unverzüglich zu stoppen?**

Die Variante den Bremshebel im Fahrerstand durch die Fahrgäste betätigen zu lassen war in diesem Fall die schnellste und sicherste Möglichkeit, die Bahn anzuhalten.

**6. Wie sieht die Gesundheitsvorsorge der StraßenbahnfahrerInnen der Stadtwerke Bonn aus und welchen medizinischen Untersuchungen müssen sie sich regelmäßig unterziehen?**

Das Fahrpersonal wird vor der Einstellung und dann mindestens alle drei Jahre durch Ärzte für Arbeitsmedizin umfangreich untersucht. Die medizinischen Tests sind in den „Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen“ beschrieben. Darüber hinaus bieten die Stadtwerke Bonn ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlreiche Möglichkeiten zur Gesundheitsvorsorge an, z. B. die kostenlose Nutzung von Fitnessstudios und Schwimmbädern, diverse Betriebssportangebote, Raucherentwöhnungskurse, Vorsorgeuntersuchungen u.a. zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen usw.

---

**1.5 Afghanisches Konsulat in Ückesdorf  
Große Anfrage zur Vorlage 190419**

**190419-2**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage wurde zur Kenntnis genommen.**

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche Maßnahmen stehen dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde sowie der Bonner Polizei aus rechtlicher Sicht zur Verfügung, um für die Anwohner entstehende Belästigungen durch Besucher des Afghanischen Generalkonsulats außerhalb der Grenzen des Konsulatsgeländes künftig zu verhindern?
2. Welche Vorgehensweisen zur Abhilfe der im Bereich des Afghanischen Generalkonsulats immer wieder zu beobachtenden prekären Zustände hat der Oberbürgermeister seit seiner Stellungnahme mit der Drucksache 190419-1ST in der Ratssitzung am 7. November 2019 mit welchem Ergebnis geprüft und welche dieser oder anderer Maßnahmen hat er bereits wann verwirklicht bzw. gedenkt er wann, mit welchen Mitteln konkret umzusetzen?
3. Welche Maßnahmen hat die Polizei bislang ergriffen bzw. wird diese künftig ergreifen, um die zeitweise unhaltbaren Zustände vor dem Afghanischen Generalkonsulat in Bonn-Ückesdorf abzustellen?

4. Hat das Auswärtige Amt zwischenzeitlich Gespräche mit dem Geschäftsträger der Afghanischen Botschaft in Berlin geführt, um darauf hinzuwirken, dass die Situation im Umfeld des Afghanischen Generalkonsulates in Ückesdorf verbessert wird und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Mit welchen Ergebnissen haben bislang wann Gespräche der Stadt Bonn bzw. der Landesregierung NRW mit dem Auswärtigen Amt mit dem Ziel stattgefunden, das Afghanische Konsulat sowohl auf Dauer als auch im Rahmen von „Direktmaßnahmen“ teil- und übergangsweise an einen anderen Standort zu verlagern?
6. Hat der Oberbürgermeister gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes geprüft, inwiefern Landes- und/oder Bundesliegenschaften kurzfristig zur vorübergehenden bzw. dauerhaften Verlagerung des konsularischen Betriebs zur Verfügung stehen und wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

- - -

An einer kurzen Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB- sowie Oberbürgermeister Sridharan.

---

#### **1.5.1 Afghanisches Konsulat in Ückesdorf**

##### **Große Anfrage zur Vorlage 190419**

**190419-2 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

#### **Zu 1.:**

Der Stadt als kommunaler Ordnungsbehörde und der Polizei stehen die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW und dem Polizeigesetz NRW zur Verfügung. Die Stadt als Ordnungsbehörde kann störendes, ordnungswidriges Verhalten sanktionieren. Die Polizei greift ein, wenn sich Verdachtsmomente auf Straftaten ergeben.

#### **Zu 2.:**

Die Verwaltung hat im Liebfrauenweg zuletzt am 17.12.2019 ein gemeinsames Gespräch mit den Anwohnern geführt. Vorgestellt wurde, dass in Kürze der Liebfrauenweg als „unechte“ Einbahnstraße ausgestaltet wird. Die Einfahrt von

der Hubertusstraße aus wird durch Verkehrszeichen 267 verboten, damit durch weniger Begegnungsverkehr im engen Liebfrauenweg die potentielle Unfallgefahr für Anwohner, insbesondere deren spielende Kinder, verringert wird. Durch ein neues Verkehrszeichen 209-30 („vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“) in der Hubertusstraße wird die neue Regelung zusätzlich verdeutlicht. Außerdem werden Sperrflächen in den Einmündungsbereichen in den Liebfrauenweg markiert, um Zufahrten und Rettungswege besser von Falschparkern freihalten zu können. Auf der Straßenseite des afghanischen Generalkonsulates wird der Bereich des absoluten Halteverbotes (VZ 283) bis zur Hubertusstraße hin verlängert, auf der gegenüberliegenden Straßenseite werden zulässige Parkflächen markiert, um den Parkplatzsuchverkehr besser steuern und von den Grundstückszufahrten der Anwohner fernhalten zu können. Diese neuen Verkehrsregelungen werden durch Kontrollen der Polizei im fließenden Straßenverkehr und des Stadtordnungsdienstes im ruhenden Straßenverkehr begleitet.

Ferner hat die Verwaltung durch temporäre Parkverbotsbereiche (VZ 286 – „eingeschränktes Halteverbot“) in der Zeit von 8 bis 18 Uhr durch Falschparker aufgetretene Behinderungen für den Linienbusverkehr beseitigt. Zudem sind während der Öffnungstage Mitarbeitende des Stadtordnungsdienstes im Streifendienst für 1 bis 2 Stunden im Liebfrauenweg präsent, um zu kontrollieren, wie sich anreisende und wartende Besucher vor dem Generalkonsulat verhalten.

**Zu 3.:**

Die Polizei ist ebenfalls regelmäßig im Rahmen von Streifenfahrten im Liebfrauenweg präsent.

**Zu 4.:**

Die Verwaltung hat am 13.11.2019 per E-Mail gegenüber dem Auswärtigen Amt und der Staatskanzlei NRW zur Vorbereitung auf ein Gespräch mit dem Geschäftsträger der afghanischen Botschaft in Berlin über die Probleme im Umfeld des afghanischen Generalkonsulates in Ückesdorf berichtet. Es wurde insbesondere dargelegt, dass aus Sicht der Verwaltung an folgenden Zielen gearbeitet werden muss:

- Das afghanische Generalkonsulat lässt die wartenden Besucher im Liebfrauenweg auf das Grundstück des Konsulates.
- Das afghanische Konsulat stellt den wartenden Besuchern auf dem eigenen Grundstück Grundversorgungsmöglichkeiten zur Verfügung (Toiletten, Wickelraum, Wasser, Wartebereich).
- Die afghanische Botschaft und die Generalkonsulate in Bonn und München verringern das Besucheraufkommen in Bonn und verlagern Besucher auf die Standorte in Berlin und Bonn.
- Das afghanische Generalkonsulat legt der Verwaltung einen Raumbedarfsplan für das Generalkonsulat in Bonn vor, damit seitens der Verwaltung alternative Immobilien angeboten oder vermittelt werden können, die sich an einem geeigneten Standort befinden.
- Das afghanische Konsulat sucht selbst aktiv nach einem geeigneten Standort innerhalb oder außerhalb Bonns, da ein Verbleib in dem reinen Wohngebiet in Bonn-Ückesdorf für Anwohnerinnen und Anwohner, die Polizei und die Stadt untragbar ist.

Der Gesprächsverlauf wurde anschließend durch das Auswärtige Amt zusammengefasst:

Wir (das AA) haben am 18.11.2019 im AA, Ref 701, ein Gespräch mit Herrn Abdul Jabar Ariyae, Geschäftsträger a.i. der afghanischen Botschaft, geführt. Wir schilderten eingangs die Probleme im Umfeld des Generalkonsulats von Afghanistan in Bonn. Herr Ariyae wies darauf hin, dass bedingt durch die hohen Flüchtlingszahlen inzwischen 250.000 AFG Staatsangehörige in Deutschland lebten. Dies stelle die AFG Auslandsvertretungen in der Tat vor große Herausforderungen.

Wir wiesen darauf hin, dass als Übergangslösung für das GK Bonn ein striktes Terminvergabesystem eingeführt werden sollte, um die Besucherzahl auf eine Zahl zu reduzieren, die auch durch das GK bewältigt werden könne. Ferner sollten die Besucher auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, da das Wohngebiet, in dem das GK derzeit liegt, Kraftfahrzeuge der Besucher nicht aufnehmen könne.

Dies könnten jedoch nur Übergangslösungen sein. Das Grundproblem – hohe Besucherzahlen in Verbindung mit der Lage in einem Wohngebiet – könne letztlich nur durch einen Umzug des GK an einen geeigneteren Standort im Großraum Bonn/Köln gelöst werden.

Herr Ariyae zeigte sich gegenüber einem Umzug des GK grundsätzlich aufgeschlossen. Er werde seine Regierung befassen und Weisung einholen.

Er wies jedoch auch darauf hin, dass - wie bekannt - Afghanistan von internationaler Unterstützung abhängt; auch der Erfolg eines möglichen Umzugs – sollte es dazu kommen – werde davon abhängen, wie sehr dieser unterstützt werde, etwa bei der Suche nach einem geeigneten neuen Standort für das GK durch die Behörden vor Ort.

In der Folge hat der afghanische Generalkonsul, Herr Sayed Niamatullah Sayer, Herrn Oberbürgermeister Sridharan um ein weiteres persönliches Gespräch gebeten, das am 16.01.2020 gemeinsam mit Vertretern der Verwaltung stattgefunden hat.

In diesem Gespräch hat sich ergeben, dass der afghanische Generalkonsul für einen Umzug des Konsulates an einen geeigneten Standort innerhalb Bonns oder in benachbarten Städten und Gemeinden aufgeschlossen ist und diesen mit seiner Regierung diskutiert. Zumindest eine Auslagerung der Pass- und Visaangelegenheiten, die ca. 80 % des derzeitigen Besucheraufkommens in Ückesdorf ausmachen, an einen anderen Standort wird erwogen. Das afghanische Konsulat arrondiert derzeit den Immobilienmarkt nach in Frage kommenden Objekten.

Die Verwaltung prüft ebenfalls intern, ob dem afghanischen Generalkonsulat alternative eigene oder externe Objekte angeboten bzw. vorgeschlagen werden können.

Die Verwaltung hält zudem den Kontakt zu den Anwohnern, informiert diese in regelmäßigen Abständen über neue Entwicklungen und tauscht sich mit ihnen darüber aus, ob umgesetzte Maßnahmen zur Entspannung der Situation beitragen könnten oder ob und wie nachgebessert werden kann und sollte.

#### **Zu 5.:**

Die Verwaltung hat die Suche nach möglichen Flächen für eine Verlagerung des afghanischen Konsulats angeboten. Derzeit stehen keine Flächen in der Datenbank des Immobilienservice der Wirtschaftsförderung zur Verfügung, die in das Suchprofil des Afghanischen Konsulates passen. Das Suchprofil wurde

ebenfalls an die Bonner Immobilienmakler weitergeleitet, so dass bei neuen Angeboten die Wirtschaftsförderung sofort kontaktiert werden kann. Geeignete städtische Liegenschaften stehen derzeit keine zur Verfügung. Des Weiteren hat die Verwaltung Kontakt zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und zum Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) aufgenommen. Die BImA kann keine freien Flächen in der gewünschten Größenordnung zur Verfügung stellen. Derzeit kann die BImA lediglich Flächen unter 150 m<sup>2</sup> oder Flächen über 5000 m<sup>2</sup> anbieten. Eine Rückmeldung des BLB steht noch aus. Auf der Internetseite des BLB werden keine Flächen in Bonn angeboten.

---

**1.6 Residualkosten Bahnhofsvorplatz; Nordfeld und Rabinstraße****191165**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage wurde zur Kenntnis genommen.**

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Zu welchen einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauten auf dem Nordfeld und an der Rabinstraße hat der Investor „Die Developer“ Aufwendungen in welcher Höhe vorgelegt, die er von der Stadt Bonn erstattet bzw. auf den Kaufpreis angerechnet haben will?
2. Was ist im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauten auf dem Nordfeld und an der Rabinstraße im Einzelnen unter äußeren Residualkosten zu verstehen, wurden diese zwischenzeitlich durch den Investor angemeldet, in der Folge durch den Projektsteuerer und die mandatierte Kanzlei plausibilisiert und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. War eine Deckelung der Residualkosten beim Bauprojekt „Urban Soul“ durch die den Verkauf beschließende Ratsmehrheit von CDU, SPD, FDP und B90/ Grüne vorgesehen worden und wenn ja, warum wurde diese offenbar nicht umgesetzt?

- - -

Stv. Schott -BBB- stellt Nachfragen, deren Beantwortung im nichtöffentlichen Teil erfolgt.

---

**1.6.1 Residualkosten Bahnhofsvorplatz; Nordfeld und Rabinstraße****191165-2 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

Die Antworten der Verwaltung zur Großen Anfrage sind im nichtöffentlichen Teil dargestellt, sh. TOP 9.2.

---

**2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung**

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.29 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt.

Ergänzungen der Tagesordnung:

- 4.2 Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. „Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt;  
1. Finanzstelle 110000109 Zentrale Dienste/Finanzposition 74.1000  
Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit  
2. Finanzstelle 110000123 Stab Fuhrparkmanagement/ Finanzposition 72.1000  
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, DS-Nr.: 200108-1
- 5.23 Beschlussvorlage betr. „6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn“, DS-Nr.: 200219
- 6.18 Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Grüne, FDP betr. „Sachstand "Erlebnisorst Rheinufer", DS-Nr.: 200232

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird:

- 6.17 Dringlichkeitsantrag BBB-Fraktion betr. „S13-Behelfsbrücke in Beuel-Vilich“, DS-Nr.: 200087

Absetzen von der Tagesordnung:

- 5.17 Beschlussvorlage betr. „12. Änderung der Parkgebührenordnung“,  
DS-Nr.: 190761  
- vertagt in der Bezirksvertretung Bonn am 28.01
- 6.2 Antrag BBB-Fraktion betr. „Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms  
in der Gronau bzw. Rheinaue“, DS-Nr.: 190027  
- Inhaltlicher Bezug zu „Rahmenplanung Bundesviertel“, diese Vorla-  
ge wird nicht im Rat am 06.02 beraten
- 6.5 Antrag Linke betr. „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kurfürs-  
tenkarree“, DS-Nr.: 190905  
- vertagt im Planungsausschuss am 22.01.20
- 6.9 Antrag SoLi betr. „Mikroklimatische Simulationen bei städtebaulichen  
Wettbewerben“, DS-Nr.: 191038  
- vertagt im Planungsausschuss am 22.01.20
- 6.16

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden folgende Punkte zur gemein-  
samen Beratung und Beschlussfassung miteinander verknüpft:

- 5.23 6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des  
öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der  
Bundesstadt Bonn

mit

- 5.24 Straßenreinigungssatzung 2020

Der so veränderten Tagesordnung stimmt der Rat alsdann einstimmig zu.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich die Stv. Déus -CDU-, der beantragt TOP 6.17 abzusetzen, Stv. Poppe-Reiners -Bündnis '90/Die Grünen-, die beantragt, die TOP 6.11, TOP 6.12 und 6.15 in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz zu verweisen sowie TOP 6.16 von der Tagesordnung abzusetzen, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, der sich gegen die Absetzung von TOP 6.11 ausspricht, Stv. Repschläger -Die Linke-, der sich für die Vertagung von TOP 6.15 ausspricht sowie eine Verweisung in die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, Stv. Poppe-Reiners -Bündnis '90/Die Grünen-, die eine gemeinsame Sitzung anregt, Stv. Kopinski -SoLi-, der einen heutigen Beschluss zu TOP 6.15 fordert, Stv. Schmitt -BBB-, der eine Rückfrage zu TOP 6.17 hat und ebenfalls wissen möchte, warum TOP 6.2 ebenfalls zur

Absetzung vorgeschlagen ist, Stv. Gold -CDU-, der beantragt, TOP 5.23 und 6.13 gemeinsam zu beraten, und Oberbürgermeister Sridharan, der sich für die Nichtaufnahme von TOP 6.17 ausspricht.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Sridharan über die Aufnahme von TOP 6.17 abstimmen, welche einstimmig abgelehnt wird, TOP 6.11 wird mit Mehrheit der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/Die Grünen und FDP von der Tagesordnung abgesetzt, TOP 6.12 bleibt einstimmig auf der Tagesordnung, TOP 6.15 wird mit Mehrheit der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/Die Grünen, FDP und BBB gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke und SoLi in die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen, TOP 6.16 wird einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt und die TOP 5.23 und 6.13 werden einstimmig zusammenfassend beraten. Der so veränderten Tagesordnung stimmt der Rat alsdann einstimmig zu.

---

### **3 Genehmigung der Niederschrift**

---

#### **3.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 28.03.19**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen aus der BBB-Fraktion**

#### **Beschluss:**

Die öffentliche Niederschrift des Rates vom 28.03.2019 wird genehmigt.

---

### **4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

---

**4.1 Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt; Finanzstelle:141900411, Finanzposition:72.1000 191196**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen eine Stimme aus der BBB-Fraktion**

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW**

Zur Begleichung der vom SGB gegenüber dem Theater geltend gemachten Mehrkosten für Personalaufwendungen werden Mittel in Höhe von 137.827,81 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Finanzstelle: 141900411 – Theater

Finanzposition: 72.1000 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Deckung erfolgt aus:

Finanzstelle: 120101601 – Kreditwirtschaft

Finanzposition: 75.1000 – Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen

---

**4.2 Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung im konsumtiven Haushalt;**

**1. Finanzstelle 110000109 Zentrale Dienste/Finanzposition 74.1000 Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit 200108-1**

**2. Finanzstelle 110000123 Stab Fuhrparkmanagement/ Finanzposition 72.1000**

**Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die nachstehende Eilentscheidung des Hauptausschusses wird genehmigt.

**Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW**

1. Zur Begleichung der im Dezember 2019 eingegangenen Rechnungen für Porto und Versand werden Mittel in Höhe von 104.200,00 EUR überplanmäßig bereitgestellt.  
Finanzstelle 110000109 Zentrale Dienste / Finanzposition 74.1000 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Zur Begleichung der im Dezember 2019 eingegangenen Rechnungen für Reparaturen der Dienstfahrzeuge durch die bonnorange AöR werden Mittel in Höhe von 62.000,00 EUR überplanmäßig bereitgestellt.  
Finanzstelle 110000123 Stab Fuhrparkmanagement/ Finanzposition 72.1000 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Deckung erfolgt aus:

Finanzstelle: 120101601 Kreditwirtschaft

Finanzposition: 75.1000 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen  
und

Finanzstelle: 120101603 Liquiditätsmanagement

Finanzposition: 75.1000 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

---

**5      Beschlüsse**

---

**5.1      Klimanotstand und „Umsetzung Klimamaßnahmen“ (DS 1912774)**

**200016**

verwiesen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enth. Stv. Nellen -BBB- zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen**

**Beschluss:**

Die Angelegenheit wird zur Mitberatung in die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen.

- - -

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen weiter auszudifferenzieren, zu qualifizieren und danach zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Im Doppelhaushalt 2021/2022 werden auf der Grundlage der abgeschätzten Kosten für die Umsetzung der in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen und die notwendigen weiteren Analysen Mittel in Höhe von 5 Mio Euro - vorbehaltlich der noch erforderlichen Beschlüsse (siehe 1.) - bereitgestellt. Es wird angestrebt, diese Summe unter Ausnutzung von Fördermöglichkeiten zu reduzieren.
3. Die Beschlussvorlage wird in erster Lesung behandelt und im Anschluss an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen.

---

**5.1.1 Klimanotstand und „Umsetzung Klimamaßnahmen“ (DS 1912774)**

**Antrag zur Vorlage 200016**

**200016-1 AA**

verwiesen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enth. Stv. Nellen -BBB- zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen**

**Beschluss:**

Der Änderungsantrag wird zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen und hatte folgenden Inhalt:

Die Beschlussvorlage wird um folgende Punkte ergänzt:

1. Die Stadtwerke Bonn beziehen und vertreiben ab spätestens 2025 keinen Kohlestrom mehr. Die Beteiligung am Steinkohlekraftwerk Lünen wird entweder abgegeben, das Kraftwerk wird bis dahin über eine Versteigerungsrunde aufgegeben oder aber die Stadtwerke wirken auf die Insolvenz des Kraftwerks hin, z.B. durch Aufkündigung von Stundungsvereinbarungen.
2. Sämtliche Strombezugsstellen der Stadt und aller mehrheitlich städtischen Unternehmen und Beteiligungen werden auf zertifizierten Ökostrom

umgestellt. Anderslautende Verträge sind so schnell wie möglich abzuändern bzw. zu kündigen. Die städtischen Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder werden entsprechend angewiesen.

3. Im Innenstadtbereich wird flächendeckend Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit festgesetzt. Die zweispurigen Straßen werden umgewandelt: entweder wird eine Umweltspur errichtet (insbesondere z.B. Oxfordstraße, Berta-von Suttner-Platz, Belderberg) oder aber die zweite Spur zugunsten von breiten separaten Geh- und Radwegen zurückgebaut (z.B. Hochstaden-, Kaiser-Karl-Ring, Adenauerallee). Stockenstraße, Rathausgasse, Maximilian-, Thomas-Mann- und der vordere Teil der Budapester Straße werden für den Autoverkehr gesperrt (außer TG-Zu-/Abfahrten). In Fahrradstraßen gilt zukünftig nur noch für „Anlieger frei“.
4. Die Parkgebühren im erweiterten Innenstadtbereich werden mindestens verdoppelt und betragen zukünftig min. drei Euro je erste angefangene Stunde. Öffentliche Parkflächen werden in der gesamten Stadt generell kostenpflichtig.
5. Das 365-Euro Klimaticket wird verändert bzw. verbessert kommunal fortgesetzt. Das Bonner ÖPNV-Klimaticket kostet im Abonnement 30 Euro im Monat, ansonsten monatlich 40 Euro (mit Bonn-Ausweis 50%) und gilt im Stadtgebiet. Zum Start ist dieses Ticket für Menschen bis 25 und ab 60 Jahren erhältlich, jeweils nach einem Jahr kommen weitere 5 Jahre „von unten“ hinzu, sodass es spätestens im Jahr 2027 für alle gilt. Eine Ausweitung der Geltung auf den VRS ist anzustreben. Die Mehrkosten werden über den städtischen Haushalt ausgeglichen. Die Kapazitäten des ÖPNVs werden parallel kontinuierlich gesteigert.
6. Verdichtung des Bustaktes: Die Hauptlinien (600 -615) sollen ab der nächsten Fahrplanänderung generell alle 15 Minuten fahren, sodass zumindest auf den Hauptstrecken mit zwei sich abwechselnden Linien, niemand länger als 7 Minuten auf den Bus warten muss.
7. Am Flughafen Köln/Bonn werden Inlands- und Nahflüge sukzessive reduziert. Ab 2025 starten keine Inlandsflüge und Flüge in die Beneluxstaaten mehr. Die Vertretung der Stadt Bonn bzw. Stadtwerke Bonn in der Gesellschaftsversammlung und im Aufsichtsrat stellen den Antrag, der die Nichtverlängerung und keine Neuabschlüsse von Verträgen mit Fluggesellschaften hinsichtlich entsprechender Flüge beinhaltet. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, trennt sich die Stadt Bonn von ihrem Anteil am Flughafen. Der Flughafen Hangelar wird für Privatflüge baldmöglichst geschlossen.
8. Das eigentlich schon beschlossene Förderprogramm zur Anschaffung von privaten Lastenrädern wird jetzt gestartet und mit zunächst 500.000 EUR ausgestattet. Es bietet für 1000 privat angeschaffte Lastenräder einen Zuschuss von 500 Euro.
9. Im Rahmen von städtebaulichen Verträgen bei Neubauvorhaben wird zukünftig die Verpflichtung zur Parkraumbewirtschaftung, zum Angebot eines Jobtickets und dem Verzicht auf Schließung von Arbeitsverträgen mit

zulässiger Privatnutzung von dienstlichen PKWs am Standort festgeschrieben.

10. Auf städtischen (Verkehrs-)Flächen sind gastronomische Sondernutzungen oder solche mit Trink- oder Speiseangebot nur noch zulässig, wenn sie bei bis zu 24 Stunden Nutzung auf Plastik verzichten, bei mehr als 24 Stunden Dauer Mehrweggeschirr nutzen.
11. Der Anteil kontrolliert biologisch erzeugter Lebensmittel aus regionaler Erzeugung bei der Mittagessensversorgung in Kitas und Schulen wird bis zum Jahr 2025 auf 50% gesteigert und bis zum Jahr 2035 auf 100%. Diese Quotenverpflichtung gilt auch für sämtliche städtischen Empfänge und Verpflegungen. Städtische landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen werden generell nur noch unter der Auflage kontrolliert ökologischer Bewirtschaftung (erneut) verpachtet.
12. Bei der Neuerrichtung städtischer Gebäude werden zukünftig ausschließlich biologische Dämmmaterialien gefordert. Für alle anderen Materialien ist sukzessive eine Höherbepunktung ökologisch vorteilhafter Lebenszyklusbilanzen in die Ausschreibungen zu integrieren.

---

### 5.1.2 Klimanotstand und „Umsetzung Klimamaßnahmen“ (DS 1912774)

Antrag zur Vorlage 200016

200016-2 AA

verwiesen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enth. Stv. Nellen -BBB- zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen**

Beschluss:

Der Änderungsantrag wird zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen und hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung beginnt umgehend mit der Umsetzung des 1000 Dächer Programms, der Einführung der Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen bei Neubauten und der Aktion "Stromeffizienz für Bonn".
2. Darüber hinaus wird die Verwaltung die weiteren in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen ausdifferenzieren und sie hinsichtlich der Kosten/Nutzen-Bewertung sowie der CO2-Bewertung priorisieren. Dies geschieht unter kontinuierlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Klimaschutzbeirates.
3. Die für die Umsetzung benötigten Haushaltsmittel werden bei Bedarf unter Beteiligung der notwendigen politischen Gremien im laufenden Haushalt überplanmäßig bereitgestellt.

4. Die Verwaltung entwickelt bis zum Ende des Jahres 2020 einen Stufenplan zur Umsetzung der Maßnahmen, der klare zeitliche Ziele definiert und beginnt unverzüglich mit der Umsetzung der wirksamsten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.
5. Die Verwaltung informiert im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die zuständigen Gremien halbjährlich über die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen.
6. In den kommenden Haushaltsjahren werden jährlich ausreichende Mittel, mindestens aber ein Prozent des Gesamthaushaltsvolumens, für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt.
7. Die Verwaltung wird aufgefordert alle aus Bundes- und Landesprogrammen zur Verfügung stehenden Fördermittel optimal auszuschöpfen.

---

## 5.2 Einrichtung von eigenen Fahrspuren für Radfahrer

Hier: „Umweltspur“ auf Endenicher Str. (alt:  
1912945, FF Amt 61)

190362

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen Stv. Schmitt -BBB- und AfB wie Planungsausschuss (27.11.) und BV Bonn (28.01.)**

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einrichtung einer „Umweltspur“ auf der Endenicher Str. sowie auf dem „Endenicher Ei“ eine Planung zur Neuaufteilung des Straßenraums vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Nußallee eine Fahrradstraße einzurichten.
3. Parallel erarbeitet die Verwaltung eine Übergangslösung für die sichere Weiterfahrt der Fahrräder ab dem Ende des Hermann-Wandersleb-Ring und bis zur Viktoriabrücke. Diese muss ausgewiesen werden, während des Verkehrsversuchs am HWR greift.
4. Die Stadtwerke Bus&Bahn berichten, wie sich die Vorschläge HWR und Endenicher Straße auf die Pünktlichkeit der Busse auf dem Streckenabschnitt auswirken

- - -

Beschlussziffer 1 entspricht der Verwaltungsvorlage und geht zurück auf Ziffer 1 des Änderungsantrages der CDU Fraktion (190362-4 AA).

Beschlussziffer 2 geht zurück auf Ziffer 3 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (190362-4 AA).

Die Beschlussziffer 3. Und 4. Entsprechen den Ziffern 2 und 3 des Änderungsantrages der SPD-Fraktion(190362-1 AA)

---

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einrichtung einer „Umweltspur“ auf der Endenicher Str. sowie auf dem „Endenicher Ei“ eine Planung zur Neuaufteilung des Straßenraums vorzulegen.

---

#### **5.2.1 Einrichtung von eigenen Fahrspuren für Radfahrer**

**Hier: „Umweltspur“ auf Endenicher Str. (alt: 1912945AA2) 190362-1 AA**

nicht abgestimmt

Der Änderungsantrag wird aufgrund der geänderten Beschlussfassung der Verwaltungsvorlage nicht mehr abgestimmt und hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einrichtung einer „Umweltspur“ auf der Endenicher Str. sowie auf dem „Endenicher Ei“ innerhalb der nächsten 3 Monate eine Planung zur Neuaufteilung des Straßenraums vorzulegen.
2. Parallel erarbeitet die Verwaltung eine Übergangslösung für die sichere Weiterfahrt der Fahrräder ab dem Ende des Hermann-Wandersleb-Ring und bis zur Viktoriabrücke. Diese muss ausgewiesen werden, während des Verkehrsversuchs am HWR greift.
3. Die Stadtwerke Bus&Bahn berichten, wie sich die Vorschläge HWR und Endenicher Straße auf die Pünktlichkeit der Busse auf dem Streckenabschnitt auswirken.

---

**5.3 Beschleunigung Linie 66 Sankt Augustiner  
Straße (alt: 1810319NV5)**

190443

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB, Linke und AfB wie BV Beuel  
(11.12.19) und Planungsausschuss (22.01.20)**

**Beschluss:**

Auf Grundlage der vorgelegten Planung zur verkehrstechnisch notwendigen Ausgestaltung des Straßenquerschnitts wird die Verwaltung beauftragt,

- im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einen städtebaulichen Entwurf für eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu erarbeiten,
- **Im Vorlauf der Vorentwurfsplanung ist zudem zu prüfen, ob sich der geplante Straßenquerschnitt im an den Friedhof angrenzenden Abschnitt noch reduzieren lässt. Dazu soll der Vorschlag geprüft werden, ob der geplante, öffentliche Gehweg von 2,50 Meter Breite in das Friedhofsareal integriert werden kann. Eine entsprechende Planung soll in Abstimmung mit der Kirchengemeinde St. Josef und Paulus erfolgen.**
- eine konkrete Straßenvorentwurfsplanung einschließlich Gradienten zu erarbeiten,
- ein Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz einzuleiten sowie
- freihändige Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern aufzunehmen und zu prüfen, ob die mit der Planung verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen im Rahmen eines Sozialplans nach § 180 BauGB vermieden oder gemindert werden können.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt.  
Dieser ergibt sich aus dem Beschluss der BV Beuel.

---

**5.4 Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020**

191127

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung:****Ziffer 1: Mehrheit gegen Grüne und Linke****Ziffer 2: Mehrheit gegen BBB und AfB****Ziffer 3: einstimmig bei Enth. Grüne****Ziffer 4: mit 42 Ja-Stimmen bei Enthaltung Stv. Schröder -FDP-angenommen****Ziffer 5: Mehrheit gegen Grüne, 2 BBB und Linke****Ziffer 6: mit 42 Ja-Stimmen angenommen****Ziffer 7: mit 42 Ja-Stimmen angenommen****Ziffer 8: mit Mehrheit von SPD, Grüne, FDP, Linke und SoLi beschlossen****Beschluss:**

1. Der Test zum „erweiterten Cityring“ und zur Kaiserstraße wird am 31.03.2020 beendet.
2. Die Veränderungen in der Kaiserstraße zur Verbesserung des Fahrradverkehrs und des ÖPNV werden beibehalten.
3. Das Rechtsabbiegegebot an der Einmündung Kaiserstraße / Nassestraße (Schleifenfahrt) wird zum 01.04.2020 aufgehoben.
4. Die Sperrung der Stockenstraße zwischen Stockentor und Rathausgasse bleibt zunächst bis zur Auswertung der Versuchsergebnisse bestehen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, auch im Gespräch mit der Universität zu prüfen, inwieweit nach Abschluss der jetzigen Baustelle auf dem Regina-Pacis-Weg neben dem Fußgängerweg ein Fahrradweg ausgebaut werden kann, der vom Kaiserplatz bis zum Rhein führt.

Zur weiteren Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Rathausgasse wird

6. an der Kreuzung Am Hof/Am Neutor die Weiterfahrt in die Wesselstraße durch ein Linksfahrgebot mit Ausnahme für Anlieger der Wesselstraße unterbunden;
7. an der Kreuzung Wesselstraße/Maximilianstraße das Einbiegen nach rechts in die Maximilianstraße durch ein Linksfahrgebot unterbunden.

8. Die Rathausgasse wird im Rahmen des Tests Cityring/Kaiserstraße zunächst bis zum 18.06.20 zwischen 'Am Neutor' und 'Belderberg' als wichtige Route für den Radverkehr auch in Richtung Rhein geöffnet.

Die Verkehrsführung des Tests zum „erweiterten Cityring und zur Kaiserstraße“ wird bis zur Sitzung des Rates am 18.06.2020 beibehalten. Ausgenommen davon werden das Rechtsabbiegegebot an der Einmündung Kaiserstraße / Nassestraße (Schleifenfahrt) und die Sperrung der Stockenstraße, die zum 31.03.2020 wieder aufgehoben werden.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht in den Ziffern 1. bis 3. sowie Ziffer 5. (im Änderungsantrag Ziffer 6) dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion (DS-Nr.: 191127-4 AA); Ziffer 4. geht zurück auf den mündlichen Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne; der Satz vor den Ziffern 6. und 7. inklusive der Ziffern 6. und 7. entspricht dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 191127-2 AA); Ziffer 8. geht zurück auf Block 1 des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: 191127-3 AA).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Moll –CDU, Frau Stv. Mayer -SPD-, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der einen mündlichen Änderungsantrag stellt, Stv. Schmidt -Linke-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Stv. Beu –Bündnis 90/Grüne-, Stv. Dr. Redeker -SPD- sowie Stv. Hümmrich -FDP-, der ergänzend zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion (DS-Nr.: 191127-4 AA) den mündlichen Änderungsantrag stellt, bei der Rathausgasse bleibe es bis zum 18.06. wie jetzt beim IST-Zustand, und über die Rathausgasse werde erst dann entschieden, um die Prüfaufträge auszuwerten.

Zunächst wird der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (DS-Nr.: 191127-4 AA) in ziffernweiser Abstimmung von Ziffer 1. inklusive Ziffer 4., mit dem nachstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis abgestimmt; danach wird der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: 191127-1 AA) mit Mehrheit gegen SPD, Grüne und Linke abgelehnt.

Anschließend wird der mündliche Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne beraten, der ebenfalls ziffernweise abgestimmt wird.

Danach wird die Ziffer 5. des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (DS-Nr.: 191127-4 AA) mit 42 Nein-Stimmen abgelehnt sowie Ziffer 6 desselben Änderungsantrages mit Mehrheit gegen Grüne und 2 BBB und Linke angenommen.

Im Anschluss daran wird der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 191127-2 AA) in ziffernweiser Abstimmung mit dem nachstehenden Abstimmungsergebnis abgestimmt.

Als dann wird abschließend über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: 191127- 3 AA) beraten, der in ebenfalls ins ziffernweise abgestimmt wird.

Danach führt Oberbürgermeister Sridharan aus, dass er darauf hinweisen müsse, dass der gefasste Beschluss in einem Punkt keinen Sinn mache, da ein Antrag auf die Rathausgasse beschränkt sei, d.h. man habe jetzt in der Rathausgasse einen Beschluss für die Radverkehrroute, jedoch nicht für die Straße Am Hof.

Ferner weist er darauf hin, dass die Verwaltung noch eine Lösung für den Anlieferverkehr des Maximiliancenter finden müsse; nach der bisherigen Beschlusslage sei das nicht möglich und insofern tendiere er dazu, für die Anlieferung des Centers eine Ausnahme vom Linksabbiegegebot auf die Maximilianstraße zu machen, da ansonsten das Maximiliancenter komplett von der Belieferung abgeschnitten sei.

- - -

Der Änderungsantrag (DS-Nr.: 191127-4 AA) der CDU-Fraktion hatte folgenden Inhalt und wurde folgendermaßen abgestimmt:

1. Der Test zum „erweiterten Cityring“ und zur Kaiserstraße wird am 31.03.2020 beendet.  
**Mehrheit gegen Grüne und Linke**
2. Die Veränderungen in der Kaiserstraße zur Verbesserung des Fahrradverkehrs und des ÖPNV werden beibehalten.  
**Mehrheit gegen BBB und AfB**
3. Das Rechtsabbiegegebot an der Einmündung Kaiserstraße / Nassestraße (Schleifenfahrt) wird zum 01.04.2020 aufgehoben.  
**einstimmig bei Enth. Grüne**
4. Der Cityring wird zum 01.04.2020 wieder wie vor dem Test hergestellt, d.h.
  - Der Cityring verläuft über Rathausgasse, Straße am Hof, Wesselstraße, Maximilianstraße am Hauptbahnhof vorbei.  
**mit Mehrheit gegen CDU und BBB abgelehnt**
  - Die Fritz-Tillmann-Straße wird im Abschnitt zwischen Kaiserstraße und Lennéstraße wieder in beiden Richtungen befahrbar.  
**mit Mehrheit gegen CDU, FDP und BBB abgelehnt**
  - Die Sperrung der Stockenstraße zwischen Stockentor und Rathausgasse wird aufgehoben, die Einbahnstraße umgedreht.  
**mit Mehrheit gegen CDU, FDP und BBB abgelehnt**
  - Das Rechtsabbiegen vom Belderberg in die Franziskanerstraße wird wieder möglich, die Einbahnstraßenregelung umgedreht.  
**mit Mehrheit gegen CDU, FDP und BBB abgelehnt**
5. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Rathausgasse, die Straße Am Hof und die Wesselstraße sowie die Stockenstraße vom

Stockentor bis zur Rathausgasse und die Straße Am Neutor zwischen Martinsplatz und Kaiserplatz durch geeignete Maßnahmen zu verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen entwickelt werden können, die gleichberechtigt von Fußgängern, Radfahrern, ÖPNV und MIV genutzt werden dürfen. Entsprechende Vorschläge sind bis zur Sitzung des Rates am 18.06.2020 vorzulegen.

**mit Mehrheit von SPD, Grüne, Linke, BBB und SoLi abgelehnt**

6. Die Verwaltung wird beauftragt, auch im Gespräch mit der Universität zu prüfen, inwieweit nach Abschluss der jetzigen Baustelle auf dem Regina-Pacis-Weg neben dem Fußgängerweg ein Fahrradweg ausgebaut werden kann, der vom Kaiserplatz bis zum Rhein führt.

**Mehrheit gegen Grüne, 2 BBB und Linke**

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 191127-1 AA) der Fraktion Die Linke hatte folgenden Inhalt:

„Die derzeitig als Test vorgenommene Sperrung bzw. Umdrehung der Stockenstraße bei Erhalt der Marktgaragenzufahrt und Umdrehung der Franziskanerstraße wird dauerhaft beibehalten.“

**mit Mehrheit gegen SPD, Grüne und Linke abgelehnt**

- - -

Der mündliche Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne hatte folgenden Inhalt und wurde folgendermaßen abgestimmt:

„Die bisherige Ziffer 4 des AA4 wird wie folgt ersetzt:

- Die Sperrung der Stockenstraße zwischen Stockentor und Rathausgasse bleibt zunächst bis zur Auswertung der Versuchsergebnisse bestehen.  
**mit 42 Ja-Stimmen bei Enthaltung Stv. Schröder -FDP-angenommen**
- Das Rechtsabbiegeverbot vom Belderberg in die Rathausgasse und die Franziskanerstraße bleibt zunächst bis zur Auswertung der Versuchsergebnisse bestehen.

**bei Stimmengleichheit von 40 Ja- zu 40 Nein-Stimmen bei Enthaltung Frau Stv. Nellen -BBB- abgelehnt**

- - -

Der Änderungsantrag (DS-Nr.: 191127-2 AA) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt und wurde folgendermaßen abgestimmt:

Zur weiteren Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Rathausgasse wird

1. an der Kreuzung Am Hof/Am Neutor die Weiterfahrt in die Wesselstraße durch ein Linksfahrgebot mit Ausnahme für Anlieger der Wesselstraße unterbunden;  
**mit 42 Ja-Stimmen angenommen**

2. an der Kreuzung Wesselstraße/Maximilianstraße das Einbiegen nach rechts in die Maximilianstraße durch ein Linksfahrgebot unterbunden.  
**mit 42 Ja-Stimmen angenommen**

- - -

Der Änderungsantrag (DS-Nr.: 191127-3 AA) der Fraktion Bündnis 90/Grüne hatte folgenden Inhalt und wurde folgendermaßen abgestimmt:

- Die Rathausgasse wird im Rahmen des Tests Cityring/Kaiserstraße zunächst bis zum 18.06.20 zwischen `Am Neutor` und `Belderberg` als wichtige Route für den Radverkehr auch in Richtung Rhein geöffnet.  
**mit Mehrheit von SPD, Grüne, FDP, Linke und SoLi beschlossen**
- Dazu wird die Einbahnstraßenregelung auf der Rathausgasse zwischen `Am Neutor` und `Belderberg` aufgehoben. Das Rechtsabbiegegebot vom Rathausparkplatz und das Linksabbiegegebot vom Parkplatz Viktoriaabad bleibt erhalten. Das Rechtsabbiegegebot für den Lieferverkehr aus der Fußgängerzone bleibt erhalten. Die Bussonderspur wird aufgehoben, und die Ampeln `Stockenstraße` und `An der Schloßkirche` werden abgeschaltet.  
**bei Stimmengleichheit von 39 Ja- zu 39 Nein-Stimmen bei 2 Enth. BBB abgelehnt**

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: 191127), die durch die Änderungsanträge ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Wortlaut:

„Die Verkehrsführung des Tests zum „erweiterten Cityring und zur Kaiserstraße“ wird bis zur Sitzung des Rates am 18.06.2020 beibehalten. Ausgenommen davon werden das Rechtsabbiegegebot an der Einmündung Kaiserstraße / Nassestraße (Schleifenfahrt) und die Sperrung der Stockenstraße, die zum 31.03.2020 wieder aufgehoben werden.“

---

**5.4.1 Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020**

**Antrag zur Vorlage 191127**

**191127-1 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen SPD, Grüne und Linke abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Änderungsantrag wird abgelehnt; er hatte folgenden Inhalt:

Die derzeitig als Test vorgenommene Sperrung bzw. Umdrehung der Stockenstraße bei Erhalt der Marktgaragenzufahrt und Umdrehung der Fraziskanerstraße wird dauerhaft beibehalten.

---

**5.4.2 Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020**

**Antrag zur Vorlage 191127**

**191127-2 AA**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung:**

**Ziffer 1: mit 42 Ja-Stimmen angenommen**

**Ziffer 2: mit 42 Ja-Stimmen angenommen**

**Beschluss:**

Zur weiteren Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Rathausgasse wird

1. an der Kreuzung Am Hof/Am Neutor die Weiterfahrt in die Wesselstraße durch ein Linksfahrgebot mit Ausnahme für Anlieger der Wesselstraße unterbunden;
2. an der Kreuzung Wesselstraße/Maximilianstraße das Einbiegen nach rechts in die Maximilianstraße durch ein Linksfahrgebot unterbunden.

---

**5.4.3 Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020**

**Antrag zur Vorlage 191127**

**Hier: Radverkehr auf der Rathausgasse in beiden Richtungen** **191127-3 AA**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung:**

**Ziffer 1: mit Mehrheit von SPD, Grüne, FDP Linke und SoLi beschlossen**

**Ziffer 2: bei Stimmengleichheit von 39 Ja- zu 39 Nein-Stimmen bei 2 Enth. BBB abgelehnt**

**Beschluss:**

1. Die Rathausgasse wird im Rahmen des Tests Cityring/Kaiserstraße zunächst bis zum 18.06.20 zwischen `Am Neutor´ und `Belderberg´ als wichtige Route für den Radverkehr auch in Richtung Rhein geöffnet.
2. Dazu wird die Einbahnstraßenregelung auf der Rathausgasse zwischen `Am Neutor´ und `Belderberg´ aufgehoben. Das Rechtsabbiegegebot vom Rathausparkplatz und das Linksabbiegegebot vom Parkplatz Viktoriabad bleibt erhalten. Das Rechtsabbiegegebot für den Lieferverkehr aus der Fußgängerzone bleibt erhalten. Die Bussonderspur wird aufgehoben, und die Ampeln `Stockenstraße´ und `An der Schloßkirche´ werden abgeschaltet.

---

**5.4.4 Verkehrsführung „erweiterter Cityring und Kaiserstraße“ nach dem 31.03.2020**

**Antrag zur Vorlage 191127**

**191127-4 AA**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung:**

**Ziffer 1: Mehrheit gegen Grüne und Linke**

**Ziffer 2: Mehrheit gegen BBB und AfB**

**Ziffer 3: einstimmig bei Enth. Grüne**

**Ziffer 4, spiegelstrichweise abgestimmt:**

- **Unterpunkt 1: mit Mehrheit gegen CDU und BBB abgelehnt**
- **Unterpunkt 2: mit Mehrheit gegen CDU, FDP und BBB abgelehnt**
- **Unterpunkt 3: mit Mehrheit gegen CDU, FDP und BBB abgelehnt**
- **Unterpunkt 4: mit Mehrheit gegen CDU, FDP und BBB abgelehnt**

**Ziffer 5: mit Mehrheit von SPD, Grüne, Linke, BBB und SoLi abgelehnt**

**Ziffer 6: Mehrheit gegen Grüne, 2 BBB und Linke**

**Beschluss:**

1. Der Test zum „erweiterten Cityring“ und zur Kaiserstraße wird am 31.03.2020 beendet.
2. Die Veränderungen in der Kaiserstraße zur Verbesserung des Fahrradverkehrs und des ÖPNV werden beibehalten.
3. Das Rechtsabbiegegebot an der Einmündung Kaiserstraße / Nassestraße (Schleifenfahrt) wird zum 01.04.2020 aufgehoben.
4. Der Cityring wird zum 01.04.2020 wieder wie vor dem Test hergestellt, d.h.
  - Der Cityring verläuft über Rathausgasse, Straße am Hof, Wesselstraße, Maximilianstraße am Hauptbahnhof vorbei.
  - Die Fritz-Tillmann-Straße wird im Abschnitt zwischen Kaiserstraße und Lennéstraße wieder in beiden Richtungen befahrbar.
  - Die Sperrung der Stockenstraße zwischen Stockentor und Rathausgasse wird aufgehoben, die Einbahnstraße umgedreht.
  - Das Rechtsabbiegen vom Belderberg in die Franziskanerstraße wird wieder möglich, die Einbahnstraßenregelung umgedreht.
5. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Rathausgasse, die Straße Am Hof und die Wesselstraße sowie die Stockenstraße vom Stockentor bis zur Rathausgasse und die Straße Am Neutor zwischen Martinsplatz und Kaiserplatz durch geeignete Maßnahmen zu verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen entwickelt werden können, die gleichberechtigt von Fußgängern, Radfahrern, ÖPNV und MIV genutzt werden dürfen. Entsprechende Vorschläge sind bis zur Sitzung des Rates am 18.06.2020 vorzulegen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, auch im Gespräch mit der Universität zu prüfen, inwieweit nach Abschluss der jetzigen Baustelle auf dem Regina-Pacis-Weg neben dem Fußgängerweg ein Fahrradweg ausgebaut werden kann, der vom Kaiserplatz bis zum Rhein führt.

---

**5.5 Leitbild und ISEK Bad Godesberg**

**190431**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen Linke bei Enth. BBB**

**Beschluss:**

1. Das im Leitbildprozess erarbeitete Leitbild für Bad Godesberg ist Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Stadtbezirks und wird bei politischen Beratungen und Beschlüssen berücksichtigt.
2. Dem im Leitbildprozess erarbeiteten Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (ISEK) für das nach § 171b BauGB abgegrenzte Gebiet in der Innenstadt Bad Godesberg wird in der Fassung von Oktober 2019 zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im ISEK enthaltenen Maßnahmen weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen für eine Umsetzung der beschriebenen Projekte zu schaffen sowie hierzu auch Förderanträge zu den jeweils anwendbaren Förderprogrammen zu stellen.
4. Soweit die Maßnahmen nicht im Rahmen bereits bestehender Budgets umgesetzt werden können, steht der Auftrag zur Umsetzung der Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

---

**5.5.1 Leitbild und ISEK Bad Godesberg**

**190431-1 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

**5.5.2 Leitbild und ISEK Bad Godesberg**

**190431-2 ST**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis: Zifferweise Abstimmung:**

**Ziffer 1: mit Mehrheit gegen SPD, Grüne und SoLi abgelehnt**

**Ziffer 2: mit Mehrheit gegen SPD, Grüne und SoLi abgelehnt**

**Ziffer 3: mit Mehrheit gegen SPD, Grüne und SoLi bei Enth. Linke abgelehnt**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Verwaltung wird abgelehnt und hatte folgenden Wortlaut:

Der Beschlussvorschlag wird um folgende Punkt ergänzt:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für ein Begleitgremium zu entwickeln, in dem Folgendes gewährleistet ist:

- der Austausch von Informationen zwischen Verwaltungsabteilungen, Bezirksvertretung, betroffenen Ausschüssen und Vertreter\*innen der Beteiligungsprozesse der einzelnen Maßnahmen,
- Koordination der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren untereinander,
- gemeinsame Vorbereitung von Beteiligungsveranstaltungen, um die Ergebnisse der Bad Godesberger Öffentlichkeit vorzustellen und von ihr bewerten zu lassen.

- - -

Der vorstehende Beschlussvorschlag geht zurück auf eine Empfehlung aus der Sitzung des Bürgerausschusses vom 19.11.2019 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Spiegelstrich 1: Mit Mehrheit gegen CDU und FDP bei Enthaltung Linke, AfB und BBB angenommen,

Spiegelstrich 2: Mit Mehrheit gegen CDU und FDP bei Enthaltung BBB und AfB angenommen,

Spiegelstrich 3: Einstimmig bei Enthaltung AfB und BBB angenommen

Da eine N-Vorlage für den Hauptausschuss zur diesbezüglichen Empfehlung nicht eingebracht wurde, dient diese ergänzende Stellungnahme zur absch-

ließenden Behandlung des zugrundeliegenden SPD-Antrages (DS-Nr. 190458), der wie folgt begründet war:

„Der Leitbildprozess zeichnet sich durch eine große Offenheit und Transparenz aus. Auch das hat zu einer sehr guten Beteiligung der Menschen in Bad Godesberg in ihrer Vielfalt geführt. Der weitere Prozess soll dieses umfassende Herangehen fortsetzen. Der Beteiligung zu den einzelnen Maßnahmepaketen wird eine Koordination zur Seite gestellt, die den Zusammenhalt organisiert und an der Zusammenfassung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit beteiligt ist.“

Zum zugrundeliegenden Antrag hatte die Verwaltung die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei Annahme des Antrages und entsprechender Beschlussfassung im Hauptausschuss entwickelt die Verwaltung einen Vorschlag für ein Begleitgremium.“

---

**5.6 Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung in Bonn-Plittersdorf, ehemals Amerikanisches Viertel, Kennedyallee 115 190930**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen Stv. Schmitt und Stv. Schott beide -BBB-**

**Beschluss:**

1. Die Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung „Kennedyallee“ in Bonn-Plittersdorf mit folgender Gruppenstruktur:
  - 1 x Gruppenform I b für 20 Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (10 Plätze mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden und 10 Plätze mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden)
  - 1 x Gruppenform II c für 10 Kinder von 4 Monaten bis unter 3 Jahren (7 Plätze mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden und 3 Plätze mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden)
  - 2 x Gruppenform III für insgesamt 45 Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (25 Plätze mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden und 20 Plätze mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden)

wird der **Gemeinnützigen Evangelischen Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH** (KJF) übertragen. Die Übertragung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

Die Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH stellt sicher, dass mit der neuen Kindertageseinrichtung zusätzliche Plätze geschaffen werden. Der Betrieb der bestehenden Kindertageseinrichtung Kennedyallee 113 in Trägerschaft der KJF wird im Zusammenhang mit der Übernahme der Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung Kennedyallee 115 durch die KJF nicht in Frage gestellt.

2. Die Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH erhält ab Inbetriebnahme (frühestens zum 01.08.2020) der Kindertageseinrichtung Kennedyallee 115 einen gesetzlichen Zuschuss zu den Betriebskosten der Einrichtung auf Grundlage des novellierten KiBiz NW, § 36 Abs. 3 in Höhe von 92,2%.

Anm.: Die Betriebskostenförderung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und der DVO KiBiz. Da für 2020/21 die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes durch den Landesgesetzgeber angestrebt wird, wurde die dargestellte Betriebskostenfinanzierung

**-vorbehaltlich-** auf Basis der im Gesetzesentwurf (Drucksache 17/6726) hinterlegten Werte errechnet.

3. Die Liegenschaft wird an den Träger für die Zwecke des Betriebes einer Kindertageseinrichtung auf Basis der gesetzlichen Fördermöglichkeiten des KiBiz und der DVO KiBiz vermietet.
4. Die refinanzierbaren Betriebskosten nach KiBiz setzen sich zusammen aus den Kindpauschalen sowie einer Mietpauschale nach DVO KiBiz, §§ 6 und 7.
5. Die Einrichtung wird wahlweise

funktionsmäßig eingerichtet übergeben (inkl. aller festen Einbauten wie Zentralküche als Versorgungsküche, Garderoben, Pflege-/Wickelkombinationen u. 2 Kinderküchen sowie der losen Möblierung). Lediglich das lose Spiel-/und Beschäftigungsmaterial für die 4 Gruppen sind dann vom der KJF zu beschaffen. Das Außengelände ist vollständig (inkl. der Spielgeräte) hergestellt. Eine Weiterleitung investiver Zuschüsse zur Schaffung neuer U6 Betreuungsplätze erfolgt dann nicht.

oder optional

teilweise funktionsmäßig eingerichtet übergeben (inkl. aller festen Einbauten wie Zentralküche als Versorgungsküche, Garderoben, Pflege-/Wickelkombinationen u. 2 Kinderküchen).

Die Möblierung und Beschaffung sonstiger Einrichtungsgegenstände für die 4 Gruppen erfolgt in Eigenregie durch die KJF. Eine komplette Ausstattung durch die KJF wäre ebenfalls möglich. Hierfür ist eine Weiterbewilligung von investiven Zuschüssen zur Schaffung neuer U 6 Betreuungsplätze möglich.

---

**5.7 Schulbauleitlinie für die städtischen Grundschulen**

**190524**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die in Ziffer 3. aufgestellte Schulbauleitlinie für die städtischen Grundschulen als Planungsgrundlage für künftige Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Sanierungsmaßnahmen mit deren Planung und Umsetzung noch nicht begonnen wurde, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

---

**5.8 Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Schulgesetz NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2020/21**

**191202**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enth. Linke**

**Beschluss:**

1. Für das Schuljahr 2020/21 legt die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin in Anwendung der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz die Anzahl der Eingangsklassen auf insgesamt 169 fest. Diese Eingangsklassen verteilen sich auf die Grundschulen in städtischer Trägerschaft entsprechend den nachfolgenden Ausführungen in Ziffern 2.3 bis 2.6.
2. Für die jährliche Festlegung der Zahl der Eingangsklassen und der Entscheidung über eventuelle Begrenzungen der Zahl von Schülerinnen und Schülern werden die vom Rat beschlossenen Umsetzungsprinzipien des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes zugrunde gelegt (siehe DS-Nr. 1410479).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulleitungen zeitnah über die beabsichtigte Festlegung zu informieren.

- 
- 5.9**      **Einrichtung des neuen Bildungsgangs „Fach-  
oberschule (FOS) Klasse11/12S für Informatik“  
als Schulversuch am Heinrich-Hertz-Europakol-  
leg zum Schuljahr 2020/2021** **191066**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet die Teilnahme des Heinrich-Hertz-Europakollegs an dem Schulversuchsbildungsgang Fachoberschule (FOS) Klasse11/12S für Informatik gem. § 25 SchulG NRW (in Anlehnung an die APO-BK - Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - Anlage C).
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag des Europakollegs und die Zustimmung des Schulträgers an die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zu kommunizieren, um eine Genehmigung des neuen Bildungsgangs durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) zu erreichen.
- 3) Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass für den Schulträger sowohl im Schuljahr 2020/2021 als auch in den kommenden Jahren zusätzliche Kosten durch die Einrichtung der neuen Fachklasse entstehen: Das Heinrich-Hertz-Europakolleg versichert, dass die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen in Zuständigkeit des Schulträgers für den Betrieb des neuen Bildungsganges am Berufskolleg bereits gegeben sind.

- 
- 5.10**      **Einrichtung des neuen Bildungsgangs "Praxisin-  
tegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung  
(PiA) " am Robert-Wetzlar-Berufskolleg zum  
Schuljahr 2020/2021** **191068**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW i.V.m. APO-BK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs), Anlage A (Bildungsgänge der Fachschule) den Antrag des Robert-Wetzlar-Berufskollegs, ab dem Schuljahr 2020/2021 den neuen Bildungsgang "Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) "am Robert-Wetzlar-Berufskolleg anzubieten.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag des Europakollegs und die Zustimmung des Schulträgers an die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zu kommunizieren, um eine Genehmigung des neuen Bildungsganges zu erreichen.
- 3) Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass für den Schulträger sowohl im Schuljahr 2020/2021 als auch in den kommenden Jahren zusätzliche Kosten durch die Einrichtung der neuen Fachklasse entstehen: Das Robert-Wetzlar-Berufskolleg versichert, dass die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen in Zuständigkeit des Schulträgers für den Betrieb des neuen Bildungsganges am Berufskolleg bereits gegeben sind.

---

**5.10.1 Einrichtung des neuen Bildungsgangs "Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) " am Robert-Wetzlar-Berufskolleg zum Schuljahr 2020/2021**

**191068-1 AA**

**Antrag zur Vorlage 191068**

zurückgezogen

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen und hatte folgenden Inhalt:

Die Vorlage wird wie folgt ergänzt/geändert:

Ein PIA Kurs wird zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Ausbildungsklassen für Erzieherinnen eingerichtet.

Punkt 3 der Vorlage wird gestrichen und ersetzt durch:  
Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Stadt Bonn übernommen.

- 
- 5.11 Einrichtung der neuen Beschulungsform „Ganztagsberufsschule in der gesunden Schule (GigS)“ für die Fachklasse im dualen Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik am Heinrich-Hertz-Europakolleg zum Schuljahr 2020/2021** **191069**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW i.V.m. APO-BK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs), Anlage A (Bildungsgänge der Berufsschule) den Antrag des Heinrich-Hertz-Europakollegs, ab dem Schuljahr 2020/2021 die neue Beschulungsform „Ganztagsberufsschule in der gesunden Schule (GigS)“ für die Fachklasse im dualen Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik am Heinrich-Hertz-Europakolleg anzubieten.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag des Europakollegs und die Zustimmung des Schulträgers an die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zu kommunizieren, um eine Genehmigung des neuen Bildungsgangs zu erreichen.
- 3) Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass für den Schulträger sowohl im Schuljahr 2020/2021 als auch in den kommenden Jahren zusätzliche Kosten durch die Einrichtung der neuen Fachklasse entstehen: Das Heinrich-Hertz-Europakolleg versichert, dass die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen in Zuständigkeit des Schulträgers für den Betrieb des neuen Bildungsgangs am Berufskolleg bereits gegeben sind.

- 
- 5.12 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2020/2021** **191087**  
**- Anmeldung der Pauschalen beim Land NRW**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

Die Bundesstadt Bonn meldet dem Land NRW über den Landschaftsverband Rheinland bis zum 15. März 2020 auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung die in der Anlage 1 bis 4 aufgeführten Pauschalen und sonstigen Fördertatbestände nach KiBiz für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Zahl der Kinder in Tagespflege für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Für die Zeit nach der Beschlussfassung bis zum 15.03.2020 wird die Verwaltung ermächtigt, in begründeten Einzelfällen noch Kindpauschalen zur Refinanzierung beim Landschaftsverband Rheinland anzumelden (z.B. für Kinder mit Förderbedarf bzw. Bereitstellung zusätzlicher Überbelegungsplätze zur Sicherung des Rechtsanspruches).

---

**5.13 Appell an Bonnerinnen und Bonner (alter Vorgang (Antrag: 1912596)**

190942

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis: analog Planungsausschuss ziffernweise abgestimmt und abgelehnt:**

**Ziffer 1: abgelehnt, Mehrheit gegen SPD bei Enth. Grüne und SoLi**

**Ziffer 2: abgelehnt, Mehrheit bei Enth. SoLi**

**Ziffer 3: abgelehnt, einstimmig**

**Beschluss:**

Die Vorlage der Verwaltung wird abgelehnt.

- - -

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Integrationsrat bittet den Rat an alle Bonnerinnen und Bonner zu appellieren, das Auto an verkaufsoffenen Sonntagen zu Hause zu lassen und mit dem öffentlichen Nahverkehr bzw. mit dem Fahrrad in die Stadt zu fahren.
2. Die Stadtwerke Bonn passen die Fahrpläne bzgl. einer dichteren Taktung bei Bussen und Bahnen an diesen Tagen an.

3. Die Stadtwerke Bonn ermöglichen an verkaufsoffenen Sonntagen die kostenfreie Nutzung des ÖPNV

---

**5.14 Besetzung des Umlegungsausschusses für Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) 190938**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

Für den Umlegungsausschuss werden mit Wirkung zum 01.04.2020 folgende Mitglieder bestellt:

- **Als ordentliches Mitglied**

Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst:

Ministerialdirigent a.D. Prof. Dr. Söfker

- **als stellvertretendes Mitglied:**

Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst:

Ministerialrat a.D. Dr. Jürgen Stock

**5.15 Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn**

191132

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enth. BBB, AfB und Linke**

**Beschluss:**

Gegen die von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 06.01.2020, Az. 31.2/9216/BN, beabsichtigte Bestellung nachfolgend aufgeführter Personen zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestehen keine Bedenken.

Erneute Bestellung zur Vorsitzenden:

Dipl.-Ing. Annette Lombard Vermessungsdirektorin, Bonn

Erneute Bestellung zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Dipl.-Ing. Christof Linnemann Obervermessungsrat, Bonn

Erneute Bestellung zum stellvertr. Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.-Ing. Dieter Hagemann	Liegenschaftsdirektor, Köln
Dipl.-Ing. Peter Hawlitzky	Ltd. Vermessungsdirektor a.D., Bonn
Dipl.-Ing. Martin Kütt	Obervermessungsrat, Siegburg

Erneute Bestellung zum ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.-Ing. Wolfgang Beyß	Architekt, Bonn
Dipl.-Ing. Gabriele Fischer	Sachverständige, Rheinbach
Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter	Universitätsprofessor, Bonn
Dipl.-Ing. agr. Monika Kuhlmann	Landw. Sachverständige
Dipl. Immobilienwirt Franz Lanzendörfer	Immobilienmakler, Bonn
Dipl.-Ing. Andreas Martini	Architekt, Bonn
Dipl.-Ing. Josef Menzen	ÖbVerm.-Ing.
Dipl.-Sachverst. (DIA) Wieland Münch	Immobilienmakler, Bonn
Dipl.-Ing. Frank Piotrowski	Architekt, Bonn
Dipl.-Ing. Thorsten J. Schröder	Sachverständiger, Bonn
Dipl.-Ing. Pascal Schroeder	Architekt, Bonn
Dipl.-Ing. Thomas Werth	Sachverständiger
Jan-Derek Wilts	Rechtsassessor, Bonn



---

**5.17 12. Änderung der Parkgebührenordnung** **190761**  
vertagt

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

- - -

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

---

**5.18 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW - Liste I/2020** **200012**  
ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: ziffernweise Abstimmung der Liste:**

**Ziffer 1: Mehrheit gegen BBB**

**Ziffer 2: einstimmig**

**Beschluss:**

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste I/2020 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

---

**5.19 Wirtschaftsplan SGB 2020** **190670**  
geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen Linke und BBB bei Enth. SPD wie Betriebsausschuss SGB (28.11.), BV Bonn (28.01.), BV Hardtberg (28.01.) und BV Bad Godesberg (05.02.) inklusive ergänzender Anlage zur Vorlage**

**Beschluss:**

1. Der beigefügte Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Jahr 2020, bestehend aus Erfolgsplan (Anlage 1), Finanzplan (Anlage 2), Vermögensplan (Anlage 3), **hier in der Fassung der Stellungnahme, DS-Nr. 190670-1, inklusive einer redaktionellen Änderung**, Stellenübersicht (Anlage 4), Erläuterungen (Anlage 5), Vorfinanzierungen (Anlage 6) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.(\*)
2. Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)“ werden die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2020 notwendig sind, übertragen. Die Übertragung erfolgt als Kapitalerhöhung zum 01.01.2020 mit einem Gesamtwert in Höhe von 7.216.250 EUR. Mit der Übertragung legt der Rat der Stadt Bonn fest: Das Stammkapital des SGB wird auf 141.073.373 EUR erhöht.
3. Für jahresübergreifende Großbaumaßnahmen werden im Wirtschaftsjahr 2020 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 70,6 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2021 eingestellt.
4. Mit Vorfinanzierungsmaßnahmen wird erst begonnen, wenn die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme im Haushalt gesichert ist.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht der ursprünglichen Beschlussvorlage der Verwaltung; der Austausch des in Ziffer 1 genannten Vermögensplanes erfolgt aufgrund der durch die Verwaltung vorgenommenen Priorisierung (Stellungnahme DS-Nr. 190670-1) sowie einer redaktionellen Änderung (Eingruppierung der Planungskosten für die Turnhalle der Arnold-von-Wied-Schule in den Stadtbezirk **Beuel**). Die entsprechend aktualisierte Darstellung des Vermögensplans ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: 1906710) hatte den vorstehenden fettgedruckten Passus nicht zum Inhalt.

---

**5.19.1 Wirtschaftsplan SGB 2020****190670-1 ST**

ungeändert beschlossen

Die Stellungnahme der Verwaltung ergänzt die Vorlage in ihrer Anlage und wird gemeinsam mit dieser beschlossen.

---

**5.20 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6918-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz; „Johanna-Kinkel-Straße“****190972**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB und Linke bei Enth. Stv. Kelm -SoLi-****Beschluss:****I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Bauleitplanung**

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgebrachten Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Stadt Bonn vom 26.06.2019 (DS-Nr.: [1911333](#)) behandelt.

**II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

1. Die von Telefónica Germany GmbH&Co. OHG mit Stellungnahme vom 04.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als der neue Verlauf der Richtfunktrasse im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt wird.
2. Die mit Stellungnahme 2 (2 emails) vom 18.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der

- Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
3. Die mit Stellungnahme 3 vom 20.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  4. Die mit Stellungnahme 4 mit 2 emails vom 20.09.2019 und 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  5. Die mit Stellungnahme 5 vom 24.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  6. Die mit Stellungnahme 6 vom 24.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  7. Die mit Stellungnahme 7 vom 24.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  8. Die vom Polizeipräsidium Bonn mit Stellungnahme vom 20.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden der Grundstückseigentümerin zur Kenntnis gebracht.
  9. Die von den Stadtwerken Bonn GmbH mit Stellungnahme vom 25.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als die Stellungnahme der Stadtwerke Bonn GmbH der BImA zur Berücksichtigung im Rahmen der späteren Ausbauplanungen zur Kenntnis gebracht wurde.

10. Die mit Stellungnahme 10 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
11. Die mit Stellungnahme 11 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
12. Die mit Stellungnahme 12 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden zur Kenntnis genommen.
13. Die mit Stellungnahme 13 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
14. Die mit Stellungnahme 14 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
15. Die mit Stellungnahme 15 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
16. Die mit Stellungnahme 16 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
17. Die mit Stellungnahme 17 vom 26.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanver-

- fahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
18. Die mit Stellungnahme 18 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  19. Die mit Stellungnahme 19 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  20. Die mit Stellungnahme 20 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  21. Die mit Stellungnahme 21 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  22. Die mit Stellungnahme 22 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  23. Die mit Stellungnahme 23 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hoch-

- kreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
24. Die mit Stellungnahme 24 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  25. Die mit Stellungnahme 25 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  26. Die mit Stellungnahme 26 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  27. Die mit Stellungnahme 27 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  28. Die mit Stellungnahme 28 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  29. Die mit Stellungnahme 29 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  30. Die mit Stellungnahme 30 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanver-

- fahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
31. Die mit Stellungnahme 31 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  32. Die mit Stellungnahme 32 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  33. Die mit Stellungnahme 33 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  34. Die mit Stellungnahme 34 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  35. Die mit Stellungnahme 35 mit 3 emails vom 22.09.2019, 04.11.2019 und 07.11.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  36. Die mit Stellungnahme 36 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
  37. Die mit Stellungnahme 37 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-

- Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 38.** Die mit Stellungnahme 38 vom 26.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 39.** Die mit Stellungnahme 39 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 40.** Die mit Stellungnahme 40 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 41.** Die mit Stellungnahme 41 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 42.** Die mit Stellungnahme 42 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 43.** Die mit Stellungnahme 43 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

44. Die mit Stellungnahme 44 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
45. Die mit Stellungnahme 45 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
46. Die mit Stellungnahme 46 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
47. Die mit Stellungnahme 47 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
48. Die mit Stellungnahme 48 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
49. Die mit Stellungnahme 49 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
50. Die mit Stellungnahme 50 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
51. Die mit Stellungnahme 51 vom 27.09.2019 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanver-

- fahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 52.** Die mit Stellungnahme 52 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 53.** Die mit Stellungnahme 53 vom 24.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 54.** Die mit Stellungnahme 54 vom 24.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 55.** Die vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Bonn, mit Stellungnahmen vom 26.09.2019 und 20.04.2017 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 56.** Die mit Stellungnahme 56 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
- 57.** Die mit Stellungnahme 57 vom 27.09.2019 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als außerhalb des Bebauungsplanverfahrens für das Gesamtgebiet ein Verkehrskonzept erstellt werden soll, das die Parkraumbewirtschaftung, die Erreichbarkeit der Stadtbahn-Stationen, die Kreuzung Mittelstraße/Ludwig-Erhard-Allee/ Kennedyallee und die Busanbindung der Kennedyallee bis zur Stadtbahn „Hochkreuz“ zum Inhalt hat. Die darüber hinaus vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

### III. Hinweise

Zu dem Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

#### IV. Satzungsbeschluss

1. Der im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich dargestellte Verlauf der Richtfunktrasse wird redaktionell angepasst. Der veränderte Verlauf wurde in violett in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.
2. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6918-1 der Bundesstadt Bonn in der Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 26.06.2019 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 6918-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, zwischen Johanna-Kinkel-Straße, Ludwig-Erhard-Allee und der Bestandsbebauung entlang der Kennedyallee bzw. der Frankenstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

---

#### 5.21 **Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**

**200084**

ungeändert beschlossen

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Beschluss:**

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

<b>Gremium</b>	<b>bisheriges Mitglied</b>	<b>neues Mitglied</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b> (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Horst Geudtner	AM Lisa Dallinger (ordentl. Mitglied)
	AM Lisa Dallinger	Luca Bangrazi (stellv. Mitglied)
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung</b> (vgl.: DS-Nr.: 1812751)	AM Thomas Herrmann	AM Albert Lopez-Torres (ordentl. Mitglied)
	AM Albert Lopez-Torres	Sven Stumpf

		(stellv. Mitglied)
--	--	--------------------

- auf Vorschlag der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
<b>Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan</b> (vgl.: DS-Nr.: 1713130)	AM Claus Parlow	AM Marion Frohn (Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V., ordentl. Mitglied)
(vgl.: DS-Nr.: 11513681)	AM Peter von Jagow	Johannes Wiedemann (Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V., ordentl. Mitglied (Einzelmitglieder))

- auf Vorschlag der Lebenshilfe Bonn e.V.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
<b>Projektbeirat Behindertenpolitischer Teilhabeplan</b> (vgl.: DS-Nr.: 1610388EB2)	AM Marion Frohn	Wibke Deutsch (ordentl. Mitglied)

---

**5.22 Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates**

**191013**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen Stv. Schmitt -BBB- bei Enth. AfB**

**Beschluss:**

Die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

---

**5.23     6. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn** **200219**

nicht abgestimmt

**Abstimmungsergebnis: zusammenfassende Beratung mit TOP 5.24 (ehemals 6.13)**

Die Vorlage wurde aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 5.24 (ehemals TOP 6.13 nicht mehr abgestimmt und hatte folgenden Wortlaut:

Der Verwaltungsrat der bonnorange AÖR wird angewiesen, die Satzung der bonnorange AÖR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das Straßenverzeichnis wie folgt zu ändern und zu beschließen und – mit einem Inkrafttreten zum nächstmöglichen Termin (voraussichtlich zum 01.03.2020) – zu veröffentlichen:

1. Die letzten Änderungen (5. Änderung) in Bezug auf die Grundstückseigentümer\*innen (nur A 0,5 - Anliegerreinigung) sind zurückzunehmen.
2. Die Winterwartung der Fahrbahnen sollen in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AÖR durchgeführt werden. Die Straßenreinigungssatzung ist dementsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wird Folgendes beschlossen

3. Weitere Änderungen des Straßenverzeichnisses sind auf Angemessenheit und Zumutbarkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen.
4. Alle Bushaltestellen sollen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer\*innen zugeordnet werden.
5. Die bonnorange AÖR wird aufgefordert in den drei Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel je eine Informationsveranstaltung zur Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

---

**5.24     Straßenreinigungssatzung 2020** **191161**  
vormals TOP 6.13, zusammenfassende Beratung mit  
TOP 5.23  
geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit von CDU, SPD und FDP angenommen**

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR wird angewiesen, bezogen auf die Beschlusspunkte 1 und 2, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das Straßenverzeichnis wie folgt zu ändern und zu beschließen und – mit einem Inkrafttreten zum nächstmöglichen Termin – zu veröffentlichen:

1. Die letzten Änderungen in Bezug auf die Grundstückseigentümer\*innen (nur A 0,5 - Anliegerreinigung) sind zurückzunehmen.
2. Die Winterwartung der Fahrbahnen sollen in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AöR durchgeführt werden. Die Straßenreinigungssatzung ist dementsprechend anzupassen.
3. Die letzten weiteren Änderungen des Straßenverzeichnisses sind auf Angemessenheit und Zumutbarkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen.
4. Alle Bushaltestellen sollen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer\*innen fallen. Es ist ein entsprechender Umsetzungsvorschlag vorzulegen.
5. Die bonnorange AöR wird aufgefordert, in den **vier** Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und **Hardtberg** je eine Informationsveranstaltung zur Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
6. Bei zukünftigen Neueinteilungen in die Reinigungsstufe A 0,5 ist eine Bürgerinformation vorzuschalten. **Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.**

- - -

Die Beratung dieses Punktes wurde mit dem TOP 5.23 „Straßenreinigungssatzung 2020“ (DS-Nr.: 191161) zusammengefasst.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (vgl.: DS-Nr.: 191161-7 AA); die fettgedruckten Modifizierungen in den Ziffern 5. und 6., erfolgt aufgrund des mündlichen Änderungsantrages von Stv. Dr. Eickschen –SPD–.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Eickschen –SPD–, der einen mündlichen Änderungsantrag als Ergänzung zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (vgl.: DS-Nr.: 191161-7 AA) stellt, Stv. Dr. Schmitt –BBB–, StBR Wiesner –Dez. III–, Stv. Gold –CDU–, Frau Stv. Poppe-Reiners –

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 76

Bündnis 90/Grüne-, Frau Stv. Grenz –SPD-, Stv. Schott -BBB- sowie Stv. Prof. Dr. Löbach –FDP- beteiligen.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: 191161-6 AA) abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimme der BBB-Fraktion abgelehnt wird.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der mündlich gestellte Änderungsantrag der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Punkt 6 des ÄA der CDU/FDP wird ergänzt um unseren Punkt 2:

Bei zukünftigen Neueinteilungen in die Reinigungsstufe A 0,5 ist eine Bürgerinformation vorzuschalten. **Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.**

Punkt 5 wird verändert „in den **vier** Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und **Hardtberg**....“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 191161-6 AA) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

1. Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter werden angewiesen, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das zugehörige Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass alle bislang in der Reinigungsklasse A 0,5 eingeordneten Straßen in die Reinigungsklasse B 0,5 eingestuft werden.
2. Für den Fall, dass Ziffer 1 keine Mehrheit findet, möge die Bezirksvertretung folgendes beschließen:

Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat der bonnorange AöR entsandten Vertreter, StBR Helmut Wiesner (Beigeordneter), Stv. Christian Gold (CDU), Stv. Jürgen Wehler (CDU), Stv. Georg Fenninger (CDU), Stv. Dr. Stephan Eickschen, (SPD), Bgm. Gabriele Klingmüller (SPD), AM Dr. Beate Bänsch-Baltruschat (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach (FDP), Bzv. Hanno von Raußendorf (Die Linke), Christoph Busch (Personalrat der Stadt Bonn) und deren Stellvertreter werden angewiesen, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das zugehörige Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass

- alle mit der letzten Änderung der in Rede stehenden Satzung in der Reinigungsklasse A 0,5 eingeordneten Straßen, deren Fahrbahnen vorher nicht durch die Anlieger selbst zu reinigen und von Schnee und Eisglätte zu befreien waren, in die Reinigungsklasse B 0,5 eingestuft werden.

- künftig nicht nur Direktanlieger für die Reinigung und Winterwartung von Gehwegen sowie Fahrbahnen etc. zuständig sind, sondern alle Eigentümer bzw. eigentumsähnlich Berechtigten von Grundstücken (sogenannte Hinteranlieger), die über eine Straße direkt oder mittelbar erschlossen sind.
  - die Reinigung und Winterwartung von Nebenanlagen einer Straße wie z.B Parkbuchten durch die AöR bonnorange auszuführen ist.
  - die Reinigung und Winterwartung an Haltestellen des ÖPNV durch die AöR bonnorange auszuführen ist.
3. Zukünftig sollen Geschäftsführung und Verwaltungsrat der AöR bonnorange sowie der Oberbürgermeister dem Rat die Einordnung einer Straße in die Reinigungsklasse A 0,5 erst nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Anlieger vorschlagen. Die Bezirksvertretungen sind vor einer Entscheidung im Rahmen einer Beschlussvorlage zu beteiligen.
4. Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat der AöR bonnorange entsandten Vertreter, werden angewiesen, die Geschäftsführung der AöR zu beauftragen, alle Bürgerinnen und Bürger, deren Häuser/Wohnungen der Reinigungsklasse A 0,5 zugeordnet sind, über die damit verbundenen Pflichten zu informieren. Dies soll zeitnah im Rahmen von Informationsveranstaltungen und einer Informationsbroschüre geschehen, die insbesondere auf die Reinigungspflichten von Gehweg und Fahrbahn sowie auf den Winterdienst und mögliche Haftungsfragen eingehen.
5. § 2 (2) der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird dahingehend geändert, dass ein realistischer Gebührenmaßstab für die Grundstücke, die keine der Straße zugewandte Grundstücksseite haben, zum Ansatz kommt (z.B. durchschnittliche Länge zugewandter Grundstücksseiten in Bonn).

- - -

Der ursprüngliche Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (DS-Nr.: 191161-7 AA) hatte vorstehenden Fettdruck nicht und anstatt „vier“ stattdessen „drei“ zum Inhalt.

---

#### **5.24.1 Straßenreinigungssatzung 2020**

##### **Antrag zur Vorlage 191161**

**191161-3 AA**

nicht abgestimmt

Der Änderungsantrag wurde aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 5.24 (ehemals TOP 6.13) nicht mehr abgestimmt und hatte folgenden Inhalt:

Der ursprüngliche Antrag (191161) wird durch folgende Formulierung ersetzt und ziffernweise abgestimmt:

1. Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter werden angewiesen, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das zugehörige Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass alle bislang in der Reinigungsklasse A 0,5 eingeordneten Straßen in die Reinigungsklasse B 0,5 eingestuft werden.
2. Für den Fall, dass Ziffer 1 keine Mehrheit findet wird, möge der Rat Folgendes beschließen:

Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat der bonnorange AöR entsandten Vertreter, StBR Helmut Wiesner (Beigeordneter), Stv. Christian Gold (CDU), Stv. Jürgen Wehler (CDU), Stv. Georg Fenninger (CDU), Stv. Dr. Stephan Eickschen, (SPD), Bgm. Gabriele Klingmüller (SPD), AM Dr. Beate Bänsch-Baltruschat (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach (FDP), Bzv. Hanno von Raußendorf (Die Linke), Christoph Busch (Personalrat der Stadt Bonn) und deren Stellvertreter werden angewiesen, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das zugehörige Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass alle mit der letzten Änderung der in Rede stehenden Satzung in der Reinigungsklasse A 0,5 eingeordneten Straßen in die Reinigungsklasse B 0,5 eingestuft werden.“

---

**5.24.2 Straßenreinigungssatzung 2020****Antrag zur Vorlage 191161****191161-5 AA**

nicht abgestimmt

Der Änderungsantrag wurde aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 5.24 (ehemals TOP 6.13) nicht mehr abgestimmt und hatte folgenden Inhalt:

Der Beschluss wird wie folgt gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle mit der 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung erfolgten Neueinteilungen von Straßen in die Reinigungsklasse A 0,5 (ehemals RKL V) wieder rückgängig zu machen und diese Straßen wieder in die Reinigungsklasse B 0,5 (ehemals RKL VI) einzuordnen.
2. Zukünftig soll die Verwaltung dem Rat die Einordnung einer Straße in die Reinigungsklasse A 0,5 erst nach vorheriger Anhörung der Anlieger\*innen vorschlagen. Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.

3. bonnorange wird aufgefordert, alle Bürgerinnen und Bürger, deren Häuser/Wohnungen der Reinigungsklasse A0,5 zugeordnet sind, über die damit verbundenen Pflichten zu informieren. Dies soll zeitnah im Rahmen von Informationsveranstaltungen und einer Informationsbroschüre geschehen, die insbesondere auf die Reinigungspflichten von Gehweg und Fahrbahn sowie auf den Winterdienst und mögliche Haftungsfragen eingehen.

---

**5.24.3 Straßenreinigungssatzung 2020**

**191161-6 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

**5.24.4 Straßenreinigungssatzung 2020**

**Antrag zur Vorlage 191161**

**191161-7 AA**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit von CDU, SPD und FDP angenommen**

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR wird angewiesen, bezogen auf die Beschlusspunkte 1 und 2, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das Straßenverzeichnis wie folgt zu ändern und zu beschließen und – mit einem Inkrafttreten zum nächstmöglichen Termin – zu veröffentlichen:

1. Die letzten Änderungen in Bezug auf die Grundstückseigentümer\*innen (nur A 0,5 - Anliegerreinigung) sind zurückzunehmen.
2. Die Winterwartung der Fahrbahnen sollen in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AöR durchgeführt werden. Die Straßenreinigungssatzung ist dementsprechend anzupassen.

3. Die letzten weiteren Änderungen des Straßenverzeichnisses sind auf Angemessenheit und Zumutbarkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen.
4. Alle Bushaltestellen sollen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer\*innen fallen. Es ist ein entsprechender Umsetzungsvorschlag vorzulegen.
5. Die bonnorange AöR wird aufgefordert, in den **vier** Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und **Hardtberg** je eine Informationsveranstaltung zur Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
6. Bei zukünftigen Neueinteilungen in die Reinigungsstufe A 0,5 ist eine Bürgerinformation vorzuschalten. **Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.**

---

#### 5.24.5 Straßenreinigungssatzung 2020

##### Antrag zur Vorlage 191161

191161-8 AA

nicht abgestimmt

Der Änderungsantrag wurde aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 5.24 (ehemals TOP 6.13) nicht mehr abgestimmt und hatte folgenden Inhalt:

1. Die Winterwartung der Fahrbahnen soll in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AöR durchgeführt werden, um die Bürger\*innen von der Winterwartung auf den Fahrbahnen zu entlasten.
2. Die bonnorange AöR überprüft die Straßenabschnitte, die seit dem 01.01.2020 neu in die Anliegerreinigung (A 0,5) aufgenommen wurden, ob die Verpflichtung zur Fahrbahnreinigung in Hinblick auf die Verkehrssicherheit für die zur Reinigung verpflichteten Anwohner\*innen zumutbar ist und macht Änderungsvorschläge für das Straßenverzeichnis.
3. Die Sondernutzungserlaubnis von Gehwegen für Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bushaltestellen, Fahrkartenautomaten) soll an eine Reinigungspflicht gekoppelt werden, um die privaten Anlieger zu entlasten.

---

**5.24.6 Straßenreinigungssatzung 2020****Antrag zur Vorlage 191161****Antrag zur Vorlage 191161-3 AA****191161-6 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB****Beschluss:**

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

- - -

Der vorgelegte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter werden angewiesen, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das zugehörige Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass alle bislang in der Reinigungsklasse A 0,5 eingeordneten Straßen in die Reinigungsklasse B 0,5 eingestuft werden.
2. Für den Fall, dass Ziffer 1 keine Mehrheit findet, möge die Bezirksvertretung folgendes beschließen:  
Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat der bonnorange AöR entsandten Vertreter, StBR Helmut Wiesner (Beigeordneter), Stv. Christian Gold (CDU), Stv. Jürgen Wehler (CDU), Stv. Georg Fenninger (CDU), Stv. Dr. Stephan Eickschen, (SPD), Bgm. Gabriele Klingmüller (SPD), AM Dr. Beate Bänsch-Baltruschat (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach (FDP), Bzv. Hanno von Raußendorf (Die Linke), Christoph Busch (Personalrat der Stadt Bonn) und deren Stellvertreter werden angewiesen, die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und das zugehörige Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass
  - alle mit der letzten Änderung der in Rede stehenden Satzung in der Reinigungsklasse A 0,5 eingeordneten Straßen, deren Fahrbahnen vorher nicht durch die Anlieger selbst zu reinigen und von Schnee und Eisglätte zu befreien waren, in die Reinigungsklasse B 0,5 eingestuft werden.
  - künftig nicht nur Direktanlieger für die Reinigung und Winterwartung von Gehwegen sowie Fahrbahnen etc. zuständig sind, sondern alle Eigentümer bzw. eigentumsähnlich Berechtigten von Grundstücken (sogenannte Hinteranlieger), die über eine Straße direkt oder mittelbar erschlossen sind.
  - die Reinigung und Winterwartung von Nebenanlagen einer Straße wie z.B. Parkbuchten durch die AöR bonnorange auszuführen ist.
  - die Reinigung und Winterwartung an Haltestellen des ÖPNV durch die AöR bonnorange auszuführen ist.

3. Zukünftig sollen Geschäftsführung und Verwaltungsrat der AöR bonnorange sowie der Oberbürgermeister dem Rat die Einordnung einer Straße in die Reinigungsklasse A 0,5 erst nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Anlieger vorschlagen. Die Bezirksvertretungen sind vor einer Entscheidung im Rahmen einer Beschlussvorlage zu beteiligen.
4. Die vom Rat der Stadt Bonn in den Verwaltungsrat der AöR bonnorange entsandten Vertreter, werden angewiesen, die Geschäftsführung der AöR zu beauftragen, alle Bürgerinnen und Bürger, deren Häuser/Wohnungen der Reinigungsklasse A 0,5 zugeordnet sind, über die damit verbundenen Pflichten zu informieren. Dies soll zeitnah im Rahmen von Informationsveranstaltungen und einer Informationsbroschüre geschehen, die insbesondere auf die Reinigungspflichten von Gehweg und Fahrbahn sowie auf den Winterdienst und mögliche Haftungsfragen eingehen.
5. § 2 (2) der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird dahingehend geändert, dass ein realistischer Gebührenmaßstab für die Grundstücke, die keine der Straße zugewandte Grundstücksseite haben, zum Ansatz kommt (z.B. durchschnittliche Länge zugewandter Grundstücksseiten in Bonn).

---

## 6 Anträge

- 
- |            |  |               |
|------------|--|---------------|
| <b>6.1</b> | <b>Melbbad, Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59-Vorhaben zur Errichtung eines Wohn-und Appartementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen und Tiefgarage (alt: 1911307NV4)</b> | <b>190020</b> |
|------------|--|---------------|

vertagt

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen SPD und BBB vertagt**

### **Beschluss:**

Der Antrag wird vertagt.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die städtische Liegenschaft Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59, bestehend aus mehreren Flurstücken (4319-7-262, 4319-7-269, 4319-7-270, 4319-7-105/32, 4319-7-95/3, 4319-7-28 usw.) wird weder ganz noch teilweise verkauft.
2. Sofern Ziffer 1 nicht beschlossen wird, möge der Rat der Stadt Bonn Folgendes beschließen:
  - 2.1 Der Rat zieht die Entscheidung über die geplante Bebauung eines Teils des Melbbades durch die Vebowag an sich und behält sich insbesondere die Entscheidung über die Vergabe von Rechten an dort befindlichen städtischen Grundstücken und/oder Grundstücksanteilen sowie die Entscheidung über den Abriss des auf den o.g. genannten Flurstücken aufstehenden städtischen Bestandsgebäude vor.
  - 2.2 Der Oberbürgermeister legt dem Rat unabhängig von der Beschlussfassung zu Ziffer 1 vor der Bescheidung einer Bauvoranfrage bzw. eines Bauantrages, eines Grundstücksverkaufs bzw. Vergabe von Rechten an städtischen Grundstücken und/oder Grundstücksanteilen in vorstehender Sache zu folgenden Punkten Gutachten vor:
    - a. Dauerhafte rechtliche Sicherung der uneingeschränkten Nutzung des Schwimmbades nach einer etwaigen Realisierung des Vorhabens,
    - b. Unbedenklichkeit des geplanten Eigentumsübergangs an die Vebowag oder eines gleichgestellten Rechtsgeschäftes mit der Vebowag in Bezug auf die Errichtung und dauerhafte dingliche Sicherung der von der Stadt künftig genutzten Teile des Gebäudekomplexes,
    - c. Klimatische Auswirkungen der geplanten Gebäuderiegel,
    - d. Kontamination und Tragfähigkeit des Bodens im Bereich der Baumaßnahme,
    - e. Kontamination der aufstehenden Bausubstanz,
    - f. Residualkosten (z.B. durch notwendige Pfahlgründungen, Altlastenbeseitigung etc),
    - g. Gutachterlich ermittelter Grundstückswert, der den Anforderungen des Beihilfe- und Vergaberechts genügt,
    - h. Entwurfsplanung für die von der Stadt künftig genutzten Teile des Gebäudekomplexes nebst Zeit- und Kostenplan
    - i. Vergleichende wirtschaftliche Betrachtung der zwingend für einen gesicherten Betrieb des Melbbades erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der städtischen Bestandsgebäude im Vergleich zu den der Stadt entstehenden Aufwendungen für die Umkleideanlagen, die Aufwärmhalle, die Badewasseraufbereitungsanlage und das Restaurant im geplanten Neubau.
3. Zu dem Vorhaben wird eine Bürgerbeteiligung nach den in den Leitlinien Bürgerbeteiligung vom Rat festgelegten Regelungen durchgeführt.
4. Der Oberbürgermeister legt dem Rat vollumfänglich alle Zusammenhänge (insbesondere Vereinbarungen, mündliche Zusagen o.ä.), die zwischen der

Planung des Geländes „Poliklinik“ und der geplanten Bebauung des  
Melbbadgrundstückes bestehen, dar.

---

**6.1.1 Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59 -  
Vorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Appar-  
tementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen  
und Tiefgarage (alt: 1911307AA7) 190020-1 AA**

vertagt

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen SPD und BBB vertagt**

**Beschluss:**

Der Änderungsantrag wird vertagt.

- - -

Der vorgelegte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Antrag des BBB 1911307NV4 wird ergänzt (Alt. 1) - oder ersetzt (Alt. 2) -  
um folgende Punkte:

Die Verwaltung erstellt kurzfristig einen – ggf. vorhabenbezogenen –  
Bebauungsplan für das Grundstück nördlich Im Wingert/Trierer Straße als  
Alternativstandort für ein Wohngebäude mit Kleinwohnungen, die insbesondere  
für Angestellte der Universitätsklinik geeignet sein könnten. Dabei sollte der  
Bebauungsplan ein gegenüber bisherigen Investorenplänen für diesen Standort  
deutlich geringeres Volumen aufweisen, insbesondere auf nächtliche  
Kaltluftströme Rücksicht nehmen und daher keine Querriegel-Bebauung  
vorsehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob Stadtentwicklungsgesellschaft oder  
Vebowag das genannte Grundstück für diese Zwecke erwerben und entwickeln  
könnten.

- 
- 6.1.2 Melbbad, Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59-Vorhaben zur Errichtung eines Wohn-und Appartementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen und Tiefgarage (alt: 1911307NV4) 190020-3 ST**

vertagt

Diese Angelegenheit wird vertagt.

- 
- 6.2 Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms in der Gronau bzw. Rheinaue (alt: 1911871) 190027**

vertagt

Der Antrag wurde bei Anerkennung der Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

---

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat möge Folgendes beschließen:

Das beiderseits der Charles-de-Gaulle-Straße gelegene Areal der Gronau als auch der gesamten Bereich des Freizeitparks Rheinaue ist von Hochhäusern oder Turmbauten freizuhalten. Anträge auf Änderungen des Ortsrechtes in den zuvor genannten Flächen zugunsten der Errichtung von Hochhäusern oder Turmbauten sind abschlägig zu bescheiden.

- 
- 6.2.1 Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms in der Gronau bzw. Rheinaue (alt: 1911871ST2) 190027-1 ST**

vertagt

Diese Angelegenheit wird vertagt.

- 
- 6.2.2 Bau eines Hochhauses bzw. eines Turms in der  
Gronau bzw. Rheinaue (alt: 1911871ST3) 190027-2 ST**  
  
vertagt

Diese Angelegenheit wird vertagt.

- 
- 6.3 Masterplan zur Förderung der Elektromobilität in  
Bonn 190698**  
  
geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB und Stv. Schmidt -Linke- bei  
Enth. Linke wie Umweltausschuss (28.11.19) und Planungsausschuss  
(22.01.20)**

**Beschluss:**

Ein Teil der im Antrag formulierten Maßnahmen ist bereits von den Stadtwerken geprüft worden bzw. in Vorbereitung. So haben Gespräche mit Eigentümern von Tankstellen und Pächtern stattgefunden, eine systematische Kontaktaufnahme mit allen Tankstellenpächtern in Bonn ist in Vorbereitung und soll noch dieses Jahr erfolgen. Für Neubaugebiete gibt es grundsätzlich das Angebot der Stadtwerke an Investoren zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge. Bei städtischen Vorhaben wie beispielsweise der Ausschreibung zum B-Plangebiet Rosenfeld ist ein Mobilitätskonzept unter Berücksichtigung der E-Mobilität ein Wertungskriterium bei den Angeboten.

- - -

Die Stadtverwaltung schlägt vor, zunächst einen Sachstandsbericht zu den Punkten des Antrags vorzulegen.

- - -

Aufgrund der Vielzahl umfangreicher Aufträge im Zusammenhang mit der Ausrufung des Klimanotstandes weist die Verwaltung darauf hin, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

- - -

Der Beschluss geht zurück auf die Beschlussfassung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz.

- - -

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit städtischen Gesellschaften und privaten Dritten einen "Masterplan Elektro-Mobilität Bonn" mit dem Ziel, die Steigerung der Zahl elektrogetriebener Fahrzeuge in Bonn nach Ausrufung des Klimanotstandes durch den Stadtrat entscheidend zu erhöhen, indem z. B.

- die in Bonn ansässigen Unternehmen ihren Mitarbeitern vorzugsweise E-Fahrzeuge zu dienstlichen und privaten Zwecken zur Verfügung stellen,
- die öffentliche Ladeinfrastruktur ausgebaut wird, indem insbesondere an allen Tankstellen in der Bundesstadt auch öffentliche Ladepunkte für E-Fahrzeuge angeboten werden,
- das Stromnetz vorrangig in Neubaugebieten so ausgelegt wird, dass an den dort vorgesehenen privaten Stellplätzen E-Fahrzeuge auch an privaten Ladestationen geladen werden können,
- für das Stromnetz in der Bundesstadt Bonn insgesamt ein entsprechender dafür notwendiger Ausbau konzipiert und schrittweise umgesetzt wird, der mit der von der Bundesregierung angestrebten Anzahl künftig zugelassener E-Autos Schritt halten kann,
- Lösungen auch für sog. Laternenparker auf öffentlichen Stellplätzen in Wohngebieten überlegt und entwickelt werden.

---

**6.3.1 Masterplan zur Förderung der Elektromobilität in Bonn****190698-1 ST**

ungeändert beschlossen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

**6.4 Fläche des ehemaligen Landesbehördenhauses****190709**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig wie Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung (21.01.20) und Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (22.01.20) mit Ergänzung**

**Beschluss:**

Die Bundesstadt bekundet ihr Interesse an dem Ankauf des Areals des ehemaligen Landesbehördenhauses und nimmt mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) Verhandlungen u. a. auch mit dem Ziel auf, eine Aufteilung für verschiedene Nutzungen gegebenenfalls auch für Dritte zu berücksichtigen.

Zusätzlich soll die Entwicklung des Geländes durch die zu gründende Stadtentwicklungsgesellschaft erfolgen.

- - -

Der vorstehende Beschluss geht zurück auf die Empfehlung des Wirtschafts- und Planungsausschusses. Die Ergänzung im zweiten Absatz wurde in der Sitzung von Stv. Dr. Redeker -SPD- beantragt, der sich auf den nichtöffentlichen AA-4 der SPD-Fraktion bezieht.

- - -

Der ursprüngliche Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: 190709) hatte nachstehenden Inhalt:

„Der Rat möge Folgendes beschließen:

Die Bundesstadt Bonn erklärt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen ihr Interesse am Kauf der landeseigenen Liegenschaft Friedrich-Ebert-Allee 144 (ehem. Landesbehördenhaus), 53113 Bonn für kommunale Zwecke.

Der Ankauf des Areals des vormaligen Landesbehördenhauses soll für kommunale Zwecke, nämlich die Errichtung eines neuen Stadthauses erfolgen.“

---

**6.4.1 Fläche des ehemaligen Landesbehördenhauses**

**190709-1 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

<b>6.5</b>	<b>Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kurfürstenkarree</b>	<b>190905</b>
	vertagt	

Der Antrag wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kurfürstenkarree (Gelände der ehemaligen Kurfürstenbrauerei) nun doch eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach Baugesetzbuch einzuleiten.
2. Im Gebiet sollen auf Grundlage der letzten Überlegungen der Verwaltung und wie im Flächennutzungsplan vorgesehen vorwiegend Wohnungen (einschließlich anteilig geförderter) sowie eine Kita entstehen. Untergeordnet soll nichtstörendes Gewerbe zulässig sein.

---

<b>6.5.1</b>	<b>Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kurfürstenkarree</b>	<b>190905-1 ST</b>
	vertagt	

Diese Angelegenheit wurde vertagt.

---

<b>6.6</b>	<b>Keine Teilnahme von Pferden am Bonner Rosenmontagszug</b>	<b>190959</b>
	abgelehnt	

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen SPD, Grüne, Linke, 2 x BBB abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Antrag wird abgelehnt.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Sicherheitskonzept des Veranstalters zur Durchführung des Bonner Rosenmontagszuges nicht zuzustimmen, sofern dieses für Zuggruppen die Möglichkeit zur Beteiligung von Pferden vorsieht. Alle weiteren vom Veranstalter zu erfüllenden Voraussetzungen für die Herstellung des Einvernehmens über das Sicherheitskonzept bleiben davon unberührt.

---

**6.6.1 Keine Teilnahme von Pferden am Bonner Rosenmontagszug**

**190959-1 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

**6.7 wurde zu TOP 5.22**

Diese Angelegenheit wurde zu TOP 5.22 umgruppiert.

---

**6.8 Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Ramersdorf**

**191033**

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet.

- - -

Die Verwaltung wird beauftragt, den barrierefreien Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Ramersdorf in die Wege zu leiten und die notwendigen Schritte für die Maßnahme mit den Stadtwerken abzustimmen.

---

**6.8.1    Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle  
          Ramersdorf**

**191033-1 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.9        Mikroklimatische Simulationen bei städtebaulichen  
          Wettbewerben**

**191038**

vertagt

Der Antrag wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Bei städtebaulichen, architektonischen und/oder freiraumplanerischen Wettbewerben, wettbewerbsähnlichen Verfahren und Qualifizierungsverfahren wird grundsätzlich eine mikroklimatische Simulation der vorgelegten Entwürfe gefordert.
2. Die Ergebnisse der mikroklimatischen Simulationen fließen in die Bewertung der Planungsvarianten ein.

3. Von diesem Verfahren ist nur im Einzelfall mit Beschluss des Stadtrates oder des Planungsausschusses abzuweichen. Geht der Vorschlag zum abweichenden Verfahren von der Verwaltung aus und ergibt sich diese Vorgehensweise nicht aus einer durchgeführten Klimafolgenanalyse, so ist dieser vom Fachamt ausführlich zu begründen.

---

**6.10 Verbesserung der Fahrradinfrastruktur****191099**

vertagt

Der Antrag wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

---

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung entwirft eine Rahmenplanung zur Umsetzung eines durchgängigen Radwegenetzes, welches alle Ortsteile miteinander verbindet. Besonderes Augenmerk ist dabei auf großzügig angelegte Hauptradwege auf der Nord-Süd- sowie Ost-West-Achse zu richten. Das Radwegenetz ist auch an hochfrequentierten Orten unterbrechungsfrei zu nutzen.
2. Die Verwaltung erarbeitet eine Rahmenplanung, um in den nächsten vier Jahren mindestens 20 Kilometer neue Radwege entstehen zu lassen. Die Radwege sind durch bauliche Maßnahmen von den anderen Verkehrsarten getrennt, sodass sie vom Befahren durch den MIV und der Nutzung des Fußgängerverkehrs gesichert sind.
3. Schutzstreifen, die nicht eine Mindestbreite von 1,25 Meter aufweisen, werden unverzüglich entfernt.
4. Bei Einmündungen und Kreuzungen werden Rad- und Fußwege ohne Höhenunterschied weitergeführt oder die Bordsteinkante auf ein Mindestmaß reduziert. Dieser Standard ist bei allen Neubauprojekten einzuhalten. Zusätzlich werden jedes Jahr zwanzig Einmündungen und Kreuzungen, die nicht diesem Standard entsprechen, umgestaltet.

5. Die Verwaltung entwirft ein Konzept, dass die Schaffung von 20.000 Fahrradstellplätze in den nächsten zehn Jahren vorsieht. Dabei ist besonderes Augenmerk auf hochfrequentierte Orte wie Bahnhöfe und ÖPNV-Knotenpunkte zu legen. 5000 der 20.000 Radstellplätze werden als abschließbare Fahrradboxen eingerichtet.
  
6. Radwege und Hauptfußwege sind bevorzugt von Witterungseinflüssen (Schnee, Eis, Laub) freizuhalten. Beim Winterdienst und der Reinigung vom Laub erhalten Radwege und Hauptfußwege Vorrang vor Straßen, die hauptsächlich vom MIV genutzt werden. Die Verwaltung entwirft eine Prioritätenliste und prüft die Umsetzung gemäß dieser Vorgaben.

---

## 6.11 Online-Aufzeichnungsarchiv von Ratssitzungen

191142

vertagt

Der Antrag wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

- § 5a Abs. 1 erhält folgende Fassung (Änderungen markiert):

(1) Der öffentliche Teil der Ratssitzung wird bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Einwilligungen (s. hierzu Absatz 3) grundsätzlich per Stream öffentlich im Internet in Bild und Ton übertragen und von der Verwaltung zwecks Ausreichung eines Mitschnitts (**DVD**) an die Fraktionen **sowie zum Aufbau eines Sitzungsarchives** aufgezeichnet. **Die den Fraktionen ausgereichten Mitschnitte von Ratssitzungen (DVD) dürfen ausschließlich zum Zwecke der internen Fraktionsarbeit erstellt bzw. verwendet werden. Eine darüber hinausgehende externe Nutzung des Mitschnitts ist nur zulässig, soweit und solange die Zustimmung aller im jeweiligen Mitschnitt aufgezeichneten Personen hierzu vorliegt.**

- § 5a Abs. 3 erhält folgende Fassung (Änderungen markiert):

(3) Der/die Sitzungsleiter/in stellt zu Beginn einer Sitzung durch Abfrage die Einwilligung oder Ablehnung von Stadtverordneten und Verwaltungsangehörigen zur Übertragung, zum Mitschnitt gemäß Absatz 1 **und**

**zur Wiedergabe im Sitzungsarchiv gemäß § 5b** fest. Dies gilt ebenfalls für Gastredner/innen, welche vor Beginn der Rede durch den/die Sitzungsleiter/in auf den Stream **und das Archiv** hingewiesen werden. Eine Ablehnung bzw. ein Einwilligungswiderruf kann jederzeit durch einen Hinweis an die Sitzungsleiterin bzw. den Sitzungsleiter erfolgen. Die Ablehnung kann auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich sowie mit Wirkung für die gesamte Sitzungsdauer oder auf einzelne Redebeiträge beschränkt erklärt werden. Die Ablehnung gilt jeweils nur für die erklärende Person und die personenbezogene Aufzeichnung bzw. Wiedergabe im Stream **sowie im Sitzungsarchiv**. Die von der Aufzeichnung betroffenen Personen können auch nach der Sitzung bzw. nach Aushändigung des Sitzungsmitschnitts an die Fraktionen ihre Einwilligung zur Aufzeichnung **bzw. zur Wiedergabe im Archiv** widerrufen.

- § 5b wird neu eingefügt:

5b Sitzungsarchiv

(1) Die Verwaltung macht Sitzungsmitschnitte im Rahmen eines Online-Sitzungsarchives dauerhaft öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung des Mitschnitts erfolgt frühestens am dritten Werktag nach der Sitzung. Sofern ein Berechtigter einen personenbezogenen Mitschnitt abgelehnt hat (5a Abs. 2, 3), unterbleibt die Wiedergabe im Rahmen auch des Sitzungsarchives. Die Wiedergabe der Aufzeichnung unterbleibt auch, wenn die aufgezeichnete Person nach der Ratssitzung gegenüber dem Oberbürgermeister bis zur Veröffentlichung einer Wiedergabe im Archiv widerspricht. Der Widerspruch gilt nur für die erklärende Person und personenbezogene Mitschnittsequenzen.

(2) Das persönliche Recht zum Widerspruch gegen die öffentliche Wiedergabe eines personenbezogenen Sitzungsmitschnitts im Rahmen des Sitzungsarchives besteht auch zu jedem späteren Zeitpunkt. Im Fall eines solchen späteren Widerspruchs ist die personenbezogene Aufnahmesequenz nachträglich aus dem Gesamtmitschnitt herauszuschneiden.

---

### 6.11.1 Online-Aufzeichnungsarchiv von Ratssitzungen

191142-1 ST

vertagt

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

---

**6.12 Videoübertragung von Sitzungen der Bezirksvertretungen**

**200018**

verwiesen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zur Beschlussfassung in die Bezirksvertretungen verwiesen**

**Beschluss:**

Der Antrag wird in die Sitzungen der Bezirksvertretungen Bonn, Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg verwiesen.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. jeweils eine Beschlussvorlage in die Bezirksvertretungen Bonn, Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg einzubringen, welche beinhaltet, die Sitzungen des jeweiligen Gremiums im Livestream des „Rats-TV“ zu übertragen,
2. an den regulären Sitzungsorten der Bezirksvertretungen Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Übertragen von Sitzungen per Stream zu schaffen,
3. zwei zusätzliche Übertragungseinrichtungen anzuschaffen und die Webseite video.bonn.de so zu erweitern, dass mehrere Livestreams gleichzeitig angezeigt werden können. Sofern die nötigen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, werden diese für den nächsten Haushalt angemeldet.
4. die Sitzungen der Bezirksvertretungen live im „Rats-TV“ zu übertragen, sobald die Videoübertragung in den jeweiligen Bezirksvertretungen beschlossen wurde sowie die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei parallel stattfindenden Sitzungen wird abwechselnd eine der beiden Sitzungen übertragen, bis die zusätzlichen Übertragungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

---

**6.12.1 Videoübertragung von Sitzungen der Bezirksvertretungen**

**200018-1 ST**

verwiesen

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag verwiesen.

---

**6.12.2 Videoübertragung von Sitzungen der Bezirksvertretungen**

**200018-2 ST**

verwiesen

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag verwiesen.

---

**6.13 wurde zu TOP 5.24, zusammenfassende Beratung mit TOP 5.23**

Diese Angelegenheit wird zu TOP 5.24 umgruppiert.

---

**6.14 Begrünung der Fassade des WCCB-Parkhauses**

**200011**

verwiesen - mit Maßgabe

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, Linke und SoLi zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen, mit der Maßgabe, Fragen zu beantworten**

**Beschluss:**

Der Antrag wird zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen. Bis zur Sitzung des Ausschusses wird darum gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Ist auszuschließen, dass es hinsichtlich des Parkhauses in Zukunft zu baulichen Veränderungen kommt, die dann, wenn es zu diesen baulichen Veränderungen kommt, diese Investition obsolet machen?

---

Die Frage an die Verwaltung wird von Herrn Stv. Dr. Gilles –CDU- mündlich in der Sitzung vorgetragen.

---

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Inhalt:

Für das Parkhaus des WCCB wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (190716-1) eine Teilbegrünung in der Pflanzperiode 2020/2021 vorgesehen. Ein Planungsauftrag wird an einen Fachplaner (Freianlagenplaner / Landschaftsarchitekt) erteilt.

---

**6.14.1 Begrünung der Fassade des WCCB-Parkhauses**

**200011-1 ST**

verwiesen - mit Maßgabe

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag verwiesen.

---

**6.15 Radschnellweg statt dreispurigem Ausbau des Tausendfüßlers (BAB 565)**

**200032**

verwiesen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen Linke und SoLi zur Mitberatung in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen**

**Beschluss:**

Der Antrag wird zur Mitberatung in die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen.

---

Der ursprünglich vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat hält am mehrfach bekundeten Ziel fest, entlang des Tausendfüßlers (BAB 565) einen Radschnellweg zu realisieren.

2. Er fordert die Verkehrsministerien von Land und Bund auf, bei der „Sanierung“ des Tausendfüßlers (BAB 565) auf den beidseitigen dreispurigen Ausbau zu verzichten und stattdessen diesen Radschnellweg mit einzuplanen.
3. Die Verwaltung prüft andernfalls Einwendungen gegen die Planfeststellung und bereitet diese vor. Der Rat behält sich – nach vorherigem erneuten Beschluss – die Geltendmachung vor.

---

**6.15.1 Radschnellweg statt dreispurigem Ausbau des Tausendfüßlers (BAB 565)**

200032-1 ST

verwiesen

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag verwiesen.

---

**6.16 ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformati-  
onssystem**

190853

vertagt

**Beschluss:**

Der Antrag wird vertagt.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. dafür Sorge zu tragen, dass

a. die Firma mit Fristsetzung bis spätestens 01.01.2020 für eine stabile, verlässliche und vollumfänglich dem Angebot entsprechende Funktion des ALLRIS Gewähr leistet,

b. die Stadt sowohl auf die von ihr erworbene Software als auch sämtliche Daten Vollzugriff erhält und täglich eine Datenredundanz zu Back-up- und Wiederherstellungszwecken auf einem separaten, möglichst städtischen Server erfolgt.

2. folgende Änderungen / Ergänzungen bei der neuen Software „ALLRIS“ zu veranlassen:

A. Die Vorlagen des Oberbürgermeisters enthalten künftig

- das federführende Amt und den zeitlichen Ablauf des verwaltungsinternen Abstimmungsverfahrens,
- das Endzeichnungsdatum des Oberbürgermeisters, seiner Vertreter oder der von ihm zur Endzeichnung befugten Bediensteten,
- das Einstellungsdatum ins ALLRIS.

B. Die Vorlagen der Fraktionen und Gruppen enthalten künftig einen deutlich lesbaren Bereich, aus denen der Urheber der Vorlage auf Anhieb zu erkennen ist und erhalten neben dem Einstellungsdatum auch die Uhrzeit.

C. Alle Vorlagen sowie die Übersichten über die Anträge enthalten künftig die vergebene Drucksachennummer.

D. Die Sitzungseinladungen werden dergestalt neu gegliedert, dass Sitzungsdokumente (z.B. Stellungnahmen, Änderungsanträge etc.) unter der Ursprungsvorlage zur besseren Übersichtlichkeit eingerückt werden.

E. Da Funktionsfähigkeit der Sortierfunktion nach „Initiator“ in der Antragsübersicht unpraktikabel ist, wird eine Profisuche nach Vorbild des BoRiS implementiert und diese über den Onlinezugang auch für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Des Weiteren ist sowohl bei internem als auch externem Zugriff eine Selektionsfunktion nach Sitzungsgremium, Sitzungstermin, Fraktion sicherzustellen, um eine Übersicht entsprechender Vorlagen zu erhalten. Das gilt auch für in der Zukunft liegende Sitzungen, zu denen noch keine Tagesordnung im Allris erkennbar bzw. per Schaltfläche anwählbar ist

F. Bei Zugriff aus dem Intranet und der App bleibt der Login mindestens während der regelmäßigen Arbeitszeit gültig, bei Zugriff von außerhalb wird die Möglichkeit zum Login deutlich sichtbar auf der Startseite angeboten.

G. Die Bearbeitungsmöglichkeiten von Vorlagen in der App werden den in IAnnotate gegebenen Möglichkeiten weitestgehend angepasst.

H. Alle Unterlagen werden neben dem PDF-Format im Netzauftritt des Allris künftig auch wieder als rtf-Dokument angeboten.

I. Alle Sitzungseinladungen nebst zugehörigen Unterlagen sind den Geschäftsstellen wie bisher in ausgedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

J. Die Möglichkeiten zur Formatierung der Vorlagen (Schriftart und –größe) werden im Bereich der Eingabe von Initiativen verbessert sowie bei der Eingabemaske für Vorlagen alle Mandatsträger unter der jeweiligen Fraktion aufgeführt und eine händische Eingabe des Antragstellers ermöglicht.

---

**6.16.1 ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformati-  
onssystem** **190853-1 ST**  
vertagt

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag vertagt.

---

**6.16.2 ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformati-  
onssystem** **190853-2 AA**  
**Antrag zur Vorlage 190853**  
vertagt

**Beschluss:**

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag vertagt.

---

Der vorgelegte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Antrag wird um die folgenden Ziffern ergänzt:

2.

J. Die angekündigte OParl-Schnittstelle wird schnellstmöglich umgesetzt und veröffentlicht.

K. Ein RSS- und ATOM-Feed neu eingegangener Drucksachen wird eingerichtet.

L. In der Kalenderansicht ist die Zugehörigkeit einer Sitzung zu einem Datum besser kenntlich zu machen. Entweder durch eine Verstärkung der farbigen Schattierung oder durch die Verschiebung des Datums nach oben.

3. Die in Ziffer 1 und 2 genannten Thematiken werden im Evaluierungsgespräch am 18.12.2019 behandelt.

---

**6.16.3 ALLRIS; Änderungen beim neuen Ratsinformationssystem**

**190853-3 ST**

vertagt

Diese Angelegenheit wird mit dem Hauptantrag vertagt.

---

**6.17 S13-Behelfsbrücke in Beuel-Vilich**

**200087**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen

Der Dringlichkeitsantrag wurde bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen und hatte folgenden Inhalt:

1. Die Errichtung einer Behelfsbrücke parallel zur Beueler Straße / Schultheißstraße auf privatem Grund wird als Alternative zum im Planfeststellungsverfahren anerkannten B56-parallelen Weg während der Sperrung der eigentlichen Brücke im Rahmen des S13-Baus verworfen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vorrangig Machbarkeit und Kosten
  - einer provisorischen Beleuchtung entlang des B56-parallelen Weges oder alternativ
  - einer kostenfreien Nutzung der Linie 66 zwischen den Haltestellen Vilich und Vilich-Müldorf (ohne Fahrradmitnahme)

zu prüfen und dem Rat in seiner Sitzung am 26. März hierzu einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

---

**6.18 Sachstand "Erlebnisort Rheinufer"**

**200232**

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch die mündliche Berichterstattung der Verwaltung als erledigt betrachtet.

- - -

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung berichtet in der heutigen Ratssitzung zu den Ergebnissen der Sitzung der Projektgruppe `Erlebnisort Rheinufer/ vom 8. Januar 2020.

---

**7 Mitteilungen**

---

**7.2 Merkblatt beim Neubau für Investoren, Bauträger  
und Projektentwickler bei Wohnbauvorhaben**

**190889**

verwiesen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Beschluss:**

Die Mitteilungsvorlage wird zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen.

- 
- 7.3**      **4. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt  
Region Bonn/Rhein-Sieg, Teilumwandlung des  
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches  
(Bonn-Endenich), Eintritt der Wirksamkeit** **190988**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.4**      **Bewerbung für den Schulversuch Talentschule  
des Ministeriums für  
Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen: Ergeb-  
nis der zweiten  
Auswahlphase.** **191007**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.6**      **Aktuelle Änderungen zum Test auf der Kaiser-  
straße und Hinweise zum Cityring** **191073**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

---

**7.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 1/2020** **200014**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

---

**7.8 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 8/2019** **200015**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

---

**7.9 Sachstand Berufungsverfahren Herr Naujoks** **200063**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

---

**7.10 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung** **200086**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

---

**8 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

Vorsitz:

Stellv. Schriftführung:

---

gez. Ashok Sridharan

---

gez. Axel Worm

## **Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Bonn**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für die Integrationsratswahl geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzende/n und sechs Beisitzer(n)/innen.

### **§ 2 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung**

- (1) Die Wahlberechtigten werden am 42. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens bis zum Tag vor der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
- Vor- und Familienname,
  - Wahlraum und Wahlzeit,
  - lfd. Nummer des Stimmbezirkes,
  - lfd. Nummer im Wählerverzeichnis,
  - Hinweis, dass am Wahltag Pass und Wahlbenachrichtigung mitzubringen sind,
  - Hinweise zum Briefwahlverfahren und einen Wahlscheinantrag.

### **§ 3 Stimmbezirke**

Der/Die Oberbürgermeister/in legt die Stimmbezirke vor jeder Wahl fest. Hierbei berücksichtigt er/sie die Verteilung der Wahlberechtigten auf das Stadtgebiet. In jedem Stadtbezirk soll mindestens ein Stimmbezirk gebildet werden. Findet die Wahl gemeinsam mit der Kommunalwahl statt, entsprechen die Stimmbezirke den Stimmbezirken der Kommunalwahl.

### **§ 4 Wahlvorstand, Wahlorganisation**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnisermittlung im Wahlraum, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnisermittlung der Briefwahl, verantwortlich. Um die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes zu gewährleisten, müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ergebnisermittlung sollen alle, es müssen jedoch mindestens vier Mitglieder zugegen sein. In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein/ihre Stellvertreter/in darunter sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den/die Wahlvorsteher/in zu Beginn der Wahlhandlung darauf hingewiesen, dass sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet sind.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die der/die Wahlleiter/in festlegt.

(4) Die Wahlorganisation und -durchführung obliegen den Bürgerdiensten, Sachgebiet Wahlen.

(5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

## **§ 5 Wahltag, Wahlzeit**

Die Wahl findet regelmäßig am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 6 Wahlvorschläge/Wählerverzeichnis**

(1) Spätestens am 120. Tag vor der Wahl fordert der/die Wahlleiter/in durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei weist er/sie darauf hin, dass sowohl für alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner/innen als auch für alle Bürger/innen der Gemeinde Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(2) Wahlvorschläge sind bis zum 59. Tag vor der Wahl, spätestens bis 18.00 Uhr, bei dem/bei der Wahlleiter/in einzureichen. Hierfür stellt der/die Wahlleiter/in Vordrucke zur Verfügung, die zwingend zu verwenden sind. In Listenwahlvorschlägen ist durch Wählergruppen/ Parteien zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber/innen und persönlichen Stellvertreter/innen nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist. In jeder Liste sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als Ansprechpartner/in für den/die Wahlleiter/in zu benennen.

(3) Wahlvorschläge sind von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, wobei der/die wahlberechtigte Wahlbewerber/in seinen/ihren eigenen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen kann. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften, die zwingend zu verwenden sind, werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. In diesen sind außer der Unterschrift Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Unterschrift in Block- oder Maschinenschrift anzugeben.

(4) Im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag hat jede(r) Bewerber/in zu erklären, dass er/sie

- der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
- weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der GO NRW erfüllt,
- keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört,

• bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

(5) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- sie nach Ende der Einreichungsfrist bei dem/bei der Wahlleiter/in eingegangen sind,
- sie auf anderen als den von der Verwaltung überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
- sie nicht mindestens von der in Abs. 3 vorgeschriebenen Zahl von Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personalangaben und Unterschrift unterstützt werden, die keinen weiteren Wahlvorschlag unterzeichnet haben (siehe Abs. 3 Satz 2),
- sie sonst unvollständig oder unlesbar sind,
- sie aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Mängel sind nach Aufforderung durch den/die Wahlleiter/in bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sind in einer Liste die Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit nur bei einzelnen Bewerber(n)/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen mit der Folge, dass der/die nächste aus der Liste auf den freigewordenen Platz vorrückt. Sind die Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit nur bei der/dem persönlichen Stellvertreter/in nicht erfüllt, so wird deren/dessen Name aus dem Wahlvorschlag gestrichen, ohne dass dadurch die Gültigkeit des Wahlvorschlags des vertretenen Bewerbers/der vertretenen Bewerberin berührt würde. In einem solchen Fall ist eine persönliche Stellvertretung bis Ende der Wahlperiode nicht *möglich*. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer alphabetischen Liste bei der Verwaltung zusammengefasst und spätestens 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die für die Wähler/innen zu führenden Wählerverzeichnisse sind am 2. Tag vor der Wahl abzuschließen, um die Zahl der Wahlberechtigten zu ermitteln.

## **§ 7**

### **Wahlverfahren, Stimmzettel**

(1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Dabei können auch Listenwahlvorschläge mit nur einem/ einer Bewerber/in und einem/einer persönlichen Stellvertreter/in eingereicht werden.

Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)/innen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber/-innen in ihr enthalten sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(2) Die Einzelbewerber/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder Wohnort mit Postfach in den Stimmzettel aufgenommen. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt. Bei Listenbewerber(n)/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen erscheint anstelle dessen die Partei/ Wählergruppe, für die sie antreten und deren Kurzbezeichnung. Für einen Listenwahlvorschlag werden maximal die ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Einzel-

/Listenbewerber/innen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel.

## **§ 8 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
- den Wahltermin und die Wahlzeit,
  - den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Pass zur Wahl mitzubringen sind,
  - den Hinweis, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat,
  - in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.
- (2) Die Wahlbekanntmachung wird am Wahltag am Wahlraum ausgehängt.

## **§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Gewählt wird in Wahlräumen durch Einwurf von Stimmzetteln, die in Stimmzettelumschläge zu stecken sind, in die Wahlurne. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden. Jede(r) Wähler/in hat seinen/ihren Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen.
- (2) Ein/e Wähler/in ist zurückzuweisen, wenn
- er/sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - für ihn/sie bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
  - er/sie sich auf Verlangen nicht durch ein amtliches Dokument ausweisen kann,
  - er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.
- (3) Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist vom/von der Wahlvorsteher/in durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels zu ersetzen.
- (4) Die Stimmabgabe ist vom/von der Schriftführer/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Um 18.00 Uhr erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen. Im Wahlraum noch anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme jedoch noch abgeben.

## **§ 10 Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Briefwähler/in dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen/ihren Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Briefwähler/in oder die Hilfsperson dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin/des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 10 a** **Besonderheiten bei verbundenen Wahlen**

(1) Findet die Integrationsratswahl zeitgleich mit der Kommunalwahl statt, so können in allen Wahlräumen im Stadtgebiet die Stimmen auch für die Integrationsratswahl abgegeben werden.

Die eingenommenen Stimmzettelumschläge werden nach der Wahlhandlung mit den Haken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettelumschläge und Haken im Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe vermerkt. Unstimmigkeiten sind zu erläutern. Die gesonderte Niederschrift wird mit den Stimmzettelumschlägen nach Rückgabe der Wahlunterlagen für die anderen Wahlen in den jeweiligen Stadtbezirken den zuständigen Stellen übergeben und die Übergabe in der Niederschrift vermerkt. Die dort zusammengeführten Stimmzettelumschläge und Niederschriften werden sodann am Tag nach der Wahl dem Wahlamt bis 9 Uhr zugeleitet.

(2) Die Auszählung der per Briefwahl und per Urnenwahl abgegebenen Stimmen findet dann öffentlich im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn durch einen einzuberufenden Wahlvorstand statt, wo das vorläufige Endergebnis der Integrationsratswahl von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin auch bekannt gegeben wird.

### **§ 11** **Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

(1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahl Niederschriften aller Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

(2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung durch den/die Wahlleiter/in für die Gesamtstadt folgendes fest:

- Zahl der Wahlberechtigten,
- Zahl der Wähler/innen,
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- Zahl der für jede(n) Bewerber/in abgegebenen Stimmen und
- welche Bewerber/innen und welche persönlichen Stellvertreter/innen gewählt sind.

(3) Nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Wahlausschuss macht der/die Wahlleiter/in das Ergebnis öffentlich bekannt. In dieser Bekanntmachung weist er/sie darauf hin, dass mit Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses die Einspruchsfrist beginnt.

### **§ 12** **Verlust des Mandates**

Ein/e Vertreter/in bzw. ein/e persönliche/r Stellvertreter/in verliert seinen/ ihren Sitz, wenn mindestens einer der in § 37 KWahlG NW genannten Gründe vorliegt.

**§ 13  
Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 bis 44 Kommunalwahlgesetz

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss durch den Rat der Bundesstadt Bonn in Kraft.

- - -

*Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Wahlordnung für den Integrationsrat in seiner Sitzung am XXXXX beschlossen.*

***Bonn, den***

***Sridharan  
Oberbürgermeister***